Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3890

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 52200 — 5176/69

Bonn, den 26. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vorschriften (Zweites Steueränderungsgesetz 1968)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargestellt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vorschriften (Zweites Steueränderungsgesetz 1968)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und Bundesausbauorten, für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sowie für Presseunternehmen (Investitionszulagegesetz)

§ 1

Investitionszulage für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und die Bundesausbauorte

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten oder Bundesausbauorten nach dem 31. Dezember 1968 eine Betriebstätte errichten oder erweitern, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1968 im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. Zum Zonenrandgebiet, den Bundesausbaugebieten und den Bundesausbauorten im Sinne des Satzes 1 gehören die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß

1. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur des Zonenrandgebiets, der Bundesausbaugebiete oder der Bundesausbauorte zu verbessern, volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist, den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und im Falle der Erweiterung oder einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der bezeichneten Gebiete und Orte stehenden Errichtung einer Betriebstätte zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfange geschaffen werden,
2. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht.

Die Bescheinigung ist nur für Vorhaben zu erteilen, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Zur Sicherung der Zielsetzung nach Satz 1 Nr. 1 kann sie mit Auflagen verbunden werden.

(3) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der errichteten oder erweiterten Betriebstätte verbleiben,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten oder den Bundesausbauorten errichtet werden,
3. die Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten oder den Bundesausbauorten.

(4) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 3 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in

diesem Fall höchstens 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

§ 2

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung zu mehr als $66^2/_3$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

§ 3

Investitionszulage für kleine und mittlere Presseunternehmen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind, die überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung dient, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1968 und vor dem 1. Januar 1972 (Begünstigungszeitraum) angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen überwiegend der Herstellung oder Verpackung der bezeichneten Zeitungen oder Zeitschriften dienen. Ist Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für nach dem 31. Dezember 1971 und vor dem 1. Januar 1974 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, wenn der Steuerpflichtige diese innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt oder mit ihrer Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die von der Landesregierung bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß

1. die verkaufte Auflage der vom Steuerpflichtigen verlegten Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen insgesamt im Durchschnitt 160 000 Stück nicht überstiegen hat. Hat das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfaßt oder ist eine Zeitung oder Zeitschrift erst von einem Zeitpunkt nach Beginn des Wirtschaftsjahrs an erschienen, so tritt an die Stelle des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung der Zwölfmonatszeitraum, der mit dem Anfang dieses Wirtschaftsjahrs oder mit dem Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift beginnt;
2. die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die die Investitionszulage beantragt wird,
   a) geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Zeitungs- oder Zeitschriftenverlags nachhaltig zu verbessern, und

b) dazu bestimmt sind, überwiegend der Herstellung oder Verpackung von Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu dienen.

(3) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung überwiegend der Herstellung oder Verpackung von Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dienen,

2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung überwiegend der Herstellung oder Verpackung von Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dienen.

(4) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 3 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, die Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für Zeitungs- oder Zeitschriftenverleger herstellen. An der Gesellschaft oder Genossenschaft müssen mindestens zu 76 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, deren durchschnittlich verkaufte Auflage in dem in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Zeitraum bei diesen Verlegern jeweils insgesamt 160 000 Stück nicht überstiegen hat, beteiligt sein. Die Investitionszulage wird der Gesellschaft oder Genossenschaft nur gewährt, wenn in der Bescheinigung nach Absatz 2 bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

(6) Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Druckschriften, die in laufender Folge unter demselben Titel in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens halbjährlich, veröffentlicht werden und deren einzelne Ausgaben mit Datum versehen und numeriert sind. Eine Zeitung oder Zeitschrift dient überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung, wenn ihr Schwergewicht in der politischen (einschließlich der wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, kulturpolitischen und religiösen) Bildung und Unterrichtung liegt. Nicht zu den Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere Fachzeitschriften, deren Inhalt keinen über das Fachgebiet hinausgehenden politischen Bezug hat, und Zeitungen und Zeitschriften, die vorwiegend der Unterhaltung und Freizeitgestaltung dienen.

§ 4

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 3

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme einer anderen dieser Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage nach § 19 des Berlinhilfegesetzes oder eine Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) in Anspruch genommen wird, sind bei der Bemessung einer Investitionszulage nach den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Investitionszulage nach den §§ 1 bis 3 gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des dort bezeichneten Zwölfmonatszeitraums gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden

sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

im Fall des § 1

in der errichteten oder erweiterten Betriebstätte verblieben sind,

im Fall der §§ 2 oder 3

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung oder der Herstellung oder Verpackung von Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 gedient haben.

Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder zum Teil vorgelegen haben

   mit der Auszahlung der Investitionszulage;

2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der errichteten oder erweiterten Betriebstätte verblieben sind,

   mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dieser Betriebstätte;

3. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach den §§ 2 oder 3 berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung oder der Herstellung oder Verpackung von Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 gedient haben,

   in dem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen erstmals nicht mehr in dem erforderlichen Umfang den bezeichneten Zwecken dienten.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 5

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

A. Zonenrandgebiet

Schleswig-Holstein

Landkreis Eckernförde
Landkreis Eutin
Landkreis Flensburg
Landkreis Herzogtum Lauenburg
Landkreis Oldenburg
Stadt Flensburg
Stadt Kiel
Landkreis Plön
Landkreis Rendsburg
Landkreis Schleswig
Landkreis Segeberg
Landkreis Stormarn
Stadt Lübeck
Stadt Neumünster

Niedersachsen

Stadt Lüneburg
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüneburg
Landkreis Uelzen
Stadt Braunschweig
Stadt Goslar
Stadt Salzgitter
Landkreis Blankenburg
Landkreis Braunschweig
Landkreis Gandersheim
Landkreis Goslar
Landkreis Helmstedt
Landkreis Wolfenbüttel
Stadt Hildesheim
Landkreis Duderstadt
Landkreis Einbeck
Landkreis Göttingen
Landkreis Hildesheim-Marienburg
Landkreis Münden
Landkreis Northeim
Landkreis Osterode
Landkreis Peine
Landkreis Zellerfeld

Hessen

Stadt Fulda
Stadt Kassel
Landkreis Eschwege
Landkreis Fulda
Landkreis Hersfeld
Landkreis Hofgeismar
Landkreis Hünfeld
Landkreis Kassel
Landkreis Melsungen
Landkreis Rotenburg
Landkreis Witzenhausen
Landkreis Lauterbach
Landkreis Schlüchtern

Bayern

Stadt Bad Kissingen
Stadt Schweinfurt
Landkreis Brückenau
Landkreis Ebern
Landkreis Haßfurt
Landkreis Hofheim i. Ufr.
Landkreis Bad Kissingen
Landkreis Königshofen i. Grabfeld
Landkreis Mellrichstadt
Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale
Landkreis Schweinfurt
Stadt Bamberg
Stadt Bayreuth
Stadt Coburg
Stadt Hof
Landkreis Bamberg
Landkreis Bayreuth
Landkreis Coburg
Landkreis Hof
Stadt Kulmbach
Stadt Marktredwitz
Stadt Neustadt b. Coburg
Stadt Selb
Landkreis Kronach
Landkreis Kulmbach
Landkreis Lichtenfels
Landkreis Münchberg
Landkreis Naila
Landkreis Rehau
Landkreis Stadtsteinach
Landkreis Staffelstein
Landkreis Wunsiedel
Stadt Weiden
Landkreis Cham
Landkreis Kemnath
Landkreis Nabburg
Landkreis Neunburg vorm Wald
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis Oberviechtach
Landkreis Roding
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Vohenstrauß
Landkreis Waldmünchen
Stadt Deggendorf
Stadt Passau
Landkreis Bogen
Landkreis Deggendorf
Landkreis Grafenau
Landkreis Kötzting
Landkreis Passau
Landkreis Regen
Landkreis Viechtach
Landkreis Wegscheid
Landkreis Wolfstein

B. Bundesausbaugebiete außerhalb des Zonenrandgebiets

Schleswig-Holstein

Landkreis Eiderstedt
Landkreis Husum
Landkreis Norderdithmarschen
Landkreis Süderdithmarschen
Landkreis Südtondern

Niedersachsen

Landkreis Grafschaft Hoya
Landkreis Nienburg/Weser
Landkreis Soltau
Landkreis Bremervörde
Landkreis Land Hadeln
Stadt Cuxhaven
Landkreis Rotenburg/Hann.
Landkreis Stade
Landkreis Wesermünde
Landkreis Aschendorf-Hümmling
Landkreis Bersenbrück
Landkreis Wittlage
Landkreis Aurich-Ostfriesland
Landkreis Leer
Landkreis Norden
Stadt Emden
Landkreis Wittmund
Landkreis Cloppenburg
Landkreis Vechta

Nordrhein-Westfalen

Landkreis Monschau
Landkreis Schleiden
Landkreis Büren
Landkreis Warburg

Hessen

Landkreis Alsfeld
Landkreis Büdingen
Landkreis Wolfhagen
Landkreis Ziegenhain
Landkreis Gelnhausen
Landkreis Oberlahnkreis

Rheinland-Pfalz

Landkreis Cochem-Zell
Oberwesterwaldkreis
Rhein-Hunsrück-Kreis
Rhein-Lahn-Kreis
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Bitburg
Landkreis Daun
Landkreis Prüm
Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Donnersbergkreis
Landkreis Kusel

Saarland

Landkreis Sankt Wendel

Baden-Württemberg

Landkreis Crailsheim
Landkreis Mergentheim

Bayern

Landkreis Aichach
Landkreis Berchtesgaden
Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Laufen
Landkreis Pfaffenhofen
Landkreis Schrobenhausen
Landkreis Eggenfelden
Landkreis Griesbach im Rottal
Landkreis Landau a. d. Isar
Landkreis Mainburg
Landkreis Mallersdorf
Landkreis Pfarrkirchen
Landkreis Rottenburg a. d. Laaber
Landkreis Straubing
Stadt Straubing
Landkreis Vilsbiburg
Landkreis Vilshofen
Landkreis Beilngries
Landkreis Eschenbach
Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
Stadt Neumarkt i. d. Opf.
Landkreis Parsberg
Landkreis Riedenburg
Landkreis Ebermannstadt
Landkreis Dinkelsbühl
Landkreis Eichstätt
Stadt Eichstätt
Landkreis Feuchtwangen
Landkreis Gunzenhausen
Landkreis Hilpoltstein
Landkreis Neustadt a. d. Aisch
Landkreis Rothenburg o. d. T.
Stadt Rothenburg o. d. T.
Landkreis Scheinfeld
Landkreis Uffenheim
Landkreis Gemünden
Landkreis Gerolzhofen
Landkreis Hammelburg
Landkreis Karlstadt
Landkreis Kitzingen
Stadt Kitzingen
Landkreis Marktheidenfeld
Landkreis Neuburg a. d. Donau
Stadt Neuburg a. d. Donau
Landkreis Nördlingen
Stadt Nördlingen
Landkreis Wertingen

C. Bundesausbauorte außerhalb des Zonenrandgebiets und der Bundesausbaugebiete

Niedersachsen

Stadthagen
Westerstede
Bentheim und die Gemeinde Gildehaus
Hude i. O.

Osterholz-Scharmbeck
Wildeshausen
Brake
Verden und die Gemeinden Eitze und Altenlingen
Lingen und die Gemeinde Darme
Meppen und die Gemeinde Hüntel

Nordrhein-Westfalen

Grona/Gronau
Alsdorf/Aachen

Hessen

Fritzlar
Homberg
Limburg und die Gemeinden Dietkirchen und Offheim

Rheinland-Pfalz

Betzdorf und die Gemeinde Kirchen
Kirchheimbolanden
Landau i. d. Pfalz und die Gemeinde Offenbach
Zweibrücken

Bayern

Wasserburg
Treuchtlingen und die Gemeinde Schambach

Baden-Württemberg

Tauberbischofsheim
Buchen
Müllheim
Sinsheim
Horb und die Gemeinde Altheim

Saarland

Lebach und die Gemeinden Bubach-Calmesweiler, Knorscheid und Eppelborn

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1968 vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Ausländische Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen

Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Verlustbetrag, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Soweit der Verlustbetrag dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 d der Verlustabzug zulässig. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden fünf Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann."

2. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme

a) einer nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient, oder

b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient,

unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen."

3. An § 10 b Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts."

4. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe m wird im ersten Satz nach Doppelbuchstabe bb die Jahreszahl „1969" durch die Zahl „1971" ersetzt.

b) In Buchstabe u wird hinter Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden."

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Vorschriften des § 2 a und des § 10 b Abs. 1 Sätze 3 bis 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden."

b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden."

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Ziff. 5 werden dem Buchstaben a die folgenden Sätze angefügt:

„Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit

Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln."

2. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden."

Artikel 4

Gemeinnützigkeitsverordnung

Die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „jedoch mit der Maßgabe, daß bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt."

Artikel 5

Handelsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft für das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr

§ 1

Vergütung für Sachübernahmen

(1) Erfolgen bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, die als Gesamtgesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) — Kohlegesetz — den weitaus überwiegenden Teil des Steinkohlenbergbaues des Steinkohlenbergbaugebietes Ruhr zusammenfaßt, oder in den ersten zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister Sachübernahmen von einem ihrer Aktionäre, so können bei der Festsetzung der Vergütung zu übernehmende Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens nach Absatz 2 bewertet werden, wenn für den Vergütungsanspruch eine Bürgschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 vereinbart wird. Soweit die Vergütung auf der Bewertung nach Absatz 2 beruht, kann bei Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über Sachübernahmen und über die Nachgründung davon ausgegangen werden, daß die Vergütung den Wert der übernommenen Vermögensgegenstände nicht übersteigt.

(2) Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können mit dem Tagesneuwert im Sinne des Teils II der Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau nach dem Stand vom 1. September 1968 abzüglich der Abschreibungen nach diesen Richtlinien und eines Abschlags in Höhe von 20 vom Hundert des Restwertes bewertet werden. Erreicht der nach Satz 1 ermittelte Gesamtwert der Sachübernahmen von einem Aktionär nicht den Gesamtwert, den die Vermögensgegenstände nach den auf den vereinbarten Stichtag der Übernahme unter Beibehaltung der bisherigen Bewertungsmethoden fortgeführten Wertansätzen der Jahresbilanz für das vorausgehende Geschäftsjahr haben, so können diese Werte, jedoch nur einheitlich für alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, zugrunde gelegt werden. Wertminderungen der Vermögensgegenstände durch eine beabsichtigte Stillegung oder sonstige Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele des § 1 des Kohlegesetzes brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 2

Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen

(1) Sind Abschreibungen bei nach § 1 Abs. 2 bewerteten Vermögensgegenständen infolge von beabsichtigten oder durchgeführten Stillegungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des § 1 des Kohlegesetzes erforderlich, so darf die Gesamtgesellschaft zum Ausgleich dieser Abschreibungen auf der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz und ihrer künftigen Jahresbilanzen unter III a einen „Sonderposten zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen" einstellen.

(2) Der Sonderposten darf den Gesamtbetrag der für Sachübernahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Vergütungsverbindlichkeiten nicht übersteigen. Zu berücksichtigen sind dabei nur Vergütungsverbindlichkeiten, für die eine Bürgschaft des Bundes oder eines Landes besteht oder die auf Grund einer solchen Bürgschaft auf den Bürgen übergegangen sind. Es muß vereinbart sein, daß der Gesamtbetrag aller auf Bund und Land auf Grund solcher Bürgschaften übergegangenen Vergütungsansprüche mindestens insoweit nicht zum Nachteil von Gläubigern der Gesamtgesellschaft, die nicht Aktionäre sind oder waren, geltend gemacht werden darf, als er den als Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen zuletzt in eine Jahresbilanz der Gesamtgesellschaft eingestellten Betrag zuzüglich des Betrages der auf die Bürgen übergegangenen Vergütungsansprüche, die durch Vertrag mit den Bürgen bedingt erlassen worden waren, nicht übersteigt.

(3) Jeder in den Sonderposten eingestellte Betrag ist von seiner Einstellung an durch gleichmäßige Abschreibungen so zu tilgen, daß er nach Ablauf von 20 Jahren seit der Eintragung der Gesamtgesellschaft in das Handelsregister getilgt ist. Darüber hinaus ist der Sonderposten erforderlichen-

falls durch weitere Abschreibungen so zu tilgen, daß er den nach Absatz 2 höchstzulässigen Betrag nicht übersteigt.

(4) Für die Feststellung, ob ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht und ob die Gesellschaft überschuldet ist (§ 92 des Aktiengesetzes), bleiben bei der Gesamtgesellschaft ihre Verpflichtungen aus Vergütungsverbindlichkeiten in der Höhe außer Betracht, in der ein Sonderposten nach den Absätzen 1 und 2 eingestellt werden darf.

§ 3

Verlustausgleichsrücklage

(1) Die Gesamtgesellschaft hat auf die Dauer von 20 Jahren nach ihrer Eintragung in das Handelsregister einen Jahresüberschuß, soweit er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags verwandt oder in die gesetzliche Rücklage eingestellt wird, in eine gesondert auszuweisende Verlustausgleichsrücklage einzustellen.

(2) Die Verlustausgleichsrücklage darf während des in Absatz 1 genannten Zeitraums nur zu den in § 150 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zwecken und dazu verwandt werden, den Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen ganz oder teilweise zu tilgen.

§ 4

Steuerliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die steuerliche Gewinnermittlung.

(2) Während des in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraums wird der steuerliche Gewinn der Gesamtgesellschaft durch die Einstellung des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage oder in die Verlustausgleichsrücklage (§ 3 Abs. 1) gemindert und durch die Verwendung dieser Rücklagen erhöht.

(3) Die aus Jahresüberschüssen in die gesetzliche Rücklage oder in die Verlustausgleichsrücklage eingestellten Beträge, die am Ende des in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraums in diesen Rücklagen enthalten sind, erhöhen in den darauf folgenden acht Jahren mit jeweils 12,5 vom Hundert den steuerlichen Gewinn.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit der Jahresüberschuß der Gesamtgesellschaft steuerfreie Betriebseinahmen enthält.

(5) Auf die Vergütung, die für eine Sachübernahme (§ 1 Abs. 1 Satz 1) geschuldet wird, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt für den Betriebsmittelkredit, den die Gesamtgesellschaft nach dem Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Altgesellschaften von diesen erhält, bis zum Höchstbetrag von 300 Millionen Deutsche Mark.

(6) Die Gesamtgesellschaft ist bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaftsteuer befreit, soweit es sich um Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 und des § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes handelt.

(7) Der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten anläßlich der Gründung von Kapitalgesellschaften ist bis zum 31. Dezember 1971 von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn die Kapitalgesellschaften nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, die auf die Gesamtgesellschaft übertragenen Betriebe des Bergbaubereichs im Namen und für Rechnung der Gesamtgesellschaft nach deren Weisung zu führen.

§ 5

Kostenbefreiung

Geschäfte und Verhandlungen, die der Gründung der Gesamtgesellschaft oder der Vereinbarung oder Erfüllung von Sachübernahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) dienen, einschließlich der Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren und Auslagen befreit; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Artikel 6

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch das Reparationsschädengesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „auf sechs Jahre festgelegt werden und" gestrichen.

   b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 die folgende Fassung:

      „3. Aufwendungen in Geld für den Erwerb

      von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

      von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie

von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden,

wenn die Aufwendungen

a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder

b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),".

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a der Tag der Einzahlung,

2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b der Tag der ersten Einzahlung,

3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 der Tag des Erwerbs."

d) In Absatz 4 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,

2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn

a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder

b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist;".

e) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend."

f) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen."

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern auf 22 vom Hundert,

drei bis fünf Kindern auf 25 vom Hundert,

mehr als fünf Kindern auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich diese Beträge bei

einem Kind oder zwei Kindern
um 60 Deutsche Mark,

drei bis fünf Kindern
um 160 Deutsche Mark,

mehr als fünf Kindern
um 240 Deutsche Mark.

Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich

1. um 30 vom Hundert, soweit sie auf Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entfällt,
2. um 40 vom Hundert, soweit sie auf Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entfällt,

wenn der Vertrag, auf Grund dessen die Sparbeiträge geleistet werden, in einem Kalenderjahr abgeschlossen worden ist, in dem der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 und bei Alleinstehenden im Sinne des Absatzes 2 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
   a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2400 Deutsche Mark,
   b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3600 Deutsche Mark und
   c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4800 Deutsche Mark,
3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses zu bescheinigen.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Sparbeiträge eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparbeiträge in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

      „Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind."

      bb) Im letzten Satz werden die Worte „der §§ 86 und 87" durch die Worte „des § 86" ersetzt.

   b) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

   „(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4."

4. In § 4 werden

   a) in Absatz 2 die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz" durch die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2" und

   b) in Absatz 3 letzter Satz die Worte „und Abs. 7" durch die Worte „ , Abs. 7 und 8"

   ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

   „1. wonach für Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b, die vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem jeweiligen Stundenlohn, bemessen sind, zugelassen werden kann, daß das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt gilt, wenn sie, gemessen an den vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen;".

   b) Die folgende Nummer 2 wird eingefügt:

   „2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;".

   c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

   d) Die folgende Nummer 5 wird eingefügt:

   „5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;".

   e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

   f) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden eingefügt:

   „7. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt sind;

   8. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienunschädlich ist, wenn der Sparer anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;

   9. über eine Berichtigung und Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4;".

   g) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 10 bis 12.

6. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt, soweit sie die Festlegung von Wertpapieren, An-

leiheforderungen, Anteilscheinen und Schuldbuchforderungen betrifft, vom .... 1969 (Tag des Inkrafttretens des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1968) an. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz begünstigten Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(6) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 sind für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1969 tritt.

(7) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind."

7. In § 9 werden die Worte „des § 12 Abs. 1" durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 7

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhalten die Nummern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;

4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden."

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 25 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 27 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 30 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 35 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 400 Deutsche Mark.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 20 vom Hundert, soweit sie auf prämienbegünstigte Aufwendungen entfällt, für die der Vertrag in einem Kalenderjahr abgeschlossen worden ist, in dem der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) nicht mehr als 6000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder

die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Satz 1 gilt nicht für prämienbegünstigte Aufwendungen, die nach Ablauf des sechsten auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahrs geleistet werden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
   a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2400 Deutsche Mark,
   b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3600 Deutsche Mark und
   c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4800 Deutsche Mark,
3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses zu bescheinigen.

(5) Der in Absatz 2 bezeichnete Höchstbetrag sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämienbegünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Aufwendungen eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Aufwendungen in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat."

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
      „Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind."
   b) Im letzten Satz werden die Worte „der §§ 86 und 87" durch die Worte „des § 86" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind" die Worte „vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 3" eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4."
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Einleitungssatz werden die Worte „zur Durchführung des § 2 Abs. 1" durch die Worte „zur Durchführung dieses Gesetzes" ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „gehören" der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)" eingefügt.
   c) In Nummer 3 werden die Worte „auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge

über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und" gestrichen.

d) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1. Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb derer die Prämien zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;".

e) Die folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Berichtigung und Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4."

7. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder

2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(5) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 sind für Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1969 tritt.

(6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind."

8. In § 11 Satz 1 werden die Worte „des § 13 Abs. 1" durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 8

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1968 faßt eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag einschließlich der Gewährung von Investitionszulagen und der Sparförderung zusammen, die nach Auffassung der Bundesregierung besonders dringlich sind. Er sieht im einzelnen die folgenden Maßnahmen vor:

1. Einführung einer 10%igen Investitionszulage
   a) für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte,
   b) für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen,
   c) für kleine und mittlere Presseunternehmen;
2. Zulassung des Ausgleichs ausländischer Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen;
3. Verstärkung der Förderung von Wissenschaft und Bildung durch Verzicht auf die Besteuerung stiller Reserven bei Zuwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens an Einrichtungen der Wissenschaft, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung;
4. Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsabschlags für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs;
5. Ausdehnung der Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen auf Anzahlungen und Teilherstellungskosten;
6. Handelsrechtliche und steuerrechtliche Sondervorschriften im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft für das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr;
7. Verbesserung der Prämienbegünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz insbesondere für Sparer mit geringem Einkommen.

I. Einführung einer 10 %igen Investitionszulage für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte, für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen und für kleine und mittlere Presseunternehmen

1. Investitionszulage für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und die Bundesausbauorte

Die konjunkturelle Abflachung der Jahre 1966/67 hat die im Bundesgebiet immer noch bestehenden erheblichen Unterschiede in der regionalen Wirtschaftskraft, die bis dahin durch das starke Wirtschaftswachstum teilweise überdeckt waren, besonders deutlich zutage treten lassen. Die damals weit überdurchschnittlich steigenden Arbeitslosenzahlen in vielen wirtschaftsschwachen Räumen weisen eindringlich auf die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur schnelleren Lösung der Strukturprobleme hin.

Hinzu treten in zunehmendem Maße die Anforderungen an die regionale Wirtschaftsförderung, die sich im Zusammenhang mit dem Agrarprogramm der Bundesregierung aus dem zu beschleunigenden Agrarstrukturwandel ergeben. Es muß in den nächsten Jahren gelingen, in den ländlichen Räumen eine ausreichende Zahl neuer Arbeitsplätze für diejenigen Landwirte zu schaffen, die sonst entweder mit niedrigem Einkommen weiter wirtschaften oder aus ihrer Heimat abwandern müßten.

Die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes ergibt sich außerdem aus seiner durch die Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone entstandenen Randlage. Da sich diese Randlage durch die zunehmende europäische Integration immer stärker nachteilig auswirkt, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Zonenrandgebietes besonders dringlich.

Angesichts dieser Aufgaben reicht die Wirkung der Instrumente, über die die regionale Wirtschaftsförderung derzeit verfügt, nicht mehr aus. Es ist deshalb erforderlich, den bisherigen Maßnahmenkatalog um ein wirkungsvolles Förderungsinstrument zu erweitern, das die Möglichkeit bietet, unter Ausnutzung des konjunkturellen Aufschwungs eine durchgreifende Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur herbeizuführen. Die Bundesregierung schlägt demgemäß für bestimmte betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und in den Bundesausbauorten die Gewährung einer 10%igen Investitionszulage vor, die durch die Finanzämter aus dem Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gezahlt werden soll. Durch die Investitionszulage soll vor allem zur Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und in den Bundesausbauorten beigetragen werden, die als Ersatz für durch den Strukturwandel freigesetzte Arbeitskräfte und für eine krisenfeste Struktur dieser Räume unbedingt notwendig sind. Sie soll daher nur für Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Betriebstätten in den bezeichneten Gebieten gewährt werden. Die vorgesehene Regelung ist der Vorschrift des § 19 des Berlinhilfegesetzes nachgebildet, die sich als besonders wirkungsvoller Investitionsanreiz erwiesen hat.

Die Bundesregierung entspricht mit der vorgesehenen Regelung einer Empfehlung des Bundesrates, die dieser anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete an die Bundesregierung gerichtet hatte.

2. Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

Wissenschaft und Technik sind zu einem entscheidenden Faktor der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entwicklung geworden. Ihr Einfluß auf das Wirtschaftswachstum und ihre Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit werden aller Voraussicht nach noch weiter zunehmen. Sie müssen deshalb stärker als bisher auch in das wirtschaftspolitische Kalkül einbezogen werden.

Die Bundesregierung hat diesen Zusammenhängen bereits dadurch Rechnung getragen, daß sie den Ausgaben für Wissenschaft und Forschung in der mehrjährigen Finanzplanung eine hohe Priorität eingeräumt hat. Es kommt nun wesentlich darauf an, auch die Wirtschaft in die Lage zu versetzen, die notwendigen eigenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben selbst durchzuführen. Schon heute werden Forschung und Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrieländern überwiegend in Einrichtungen der Industrie durchgeführt. Während jedoch in der Bundesrepublik Deutschland die Industrie die hierfür notwendigen Ausgaben weitgehend aus eigenen Mitteln bereitstellen muß (1964 85 v. H.), werden diese Ausgaben in anderen großen Industrienationen, namentlich in Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika in beträchtlichem Umfang über die Vergabe von Staatsaufträgen an die Industrie mitfinanziert. Die deutsche Wirtschaft hat deshalb auch in stärkerem Maße das mit jeder betrieblichen Forschung und Entwicklung verbundene Risiko zu tragen, als das in anderen Industrieländern der Fall ist.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Forschung und Entwicklung kommt auch in dem Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland zum Ausdruck. Die deutsche Patent- und Lizenzbilanz weist für die beiden letzten Jahre ein Defizit von jeweils rd. 400 Millionen DM auf und hat sich gegenüber dem Durchschnitt in den Jahren 1964 und 1965 um rd. 45 Millionen DM verschlechtert. Allein auf die Vereinigten Staaten von Amerika entfällt 1967 ein Defizit von rd. 290 Millionen DM. Zwar darf der Aussagewert der Angaben über Ausgaben und Einnahmen im Patent- und Lizenzverkehr als Indikator für den Stand von Technik und Forschung insbesondere aus Gründen einer unvollkommenen statistischen Erfassung nicht überbewertet werden. Die jüngste Entwicklung der deutschen Patent- und Lizenzbilanz deutet aber trotzdem darauf hin, daß es auf dem Gebiete von Forschung und Entwicklung erheblicher Anstrengungen bedarf, wenn Deutschland seine Position auf dem Weltmarkt auf die Dauer behaupten will.

Im Hinblick auf diese Gesichtspunkte werden die der Forschung und Entwicklung dienenden Investitionen der deutschen Wirtschaft bereits seit 1965 durch Gewährung von Sonderabschreibungen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u EStG, § 82 d EStDV) auch steuerlich gefördert. Die steuerlichen Förderungsmaßnahmen sollen nunmehr dadurch wesentlich verstärkt werden, daß für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen künftig neben den Sonderabschreibungen auch eine 10%ige Investitionszulage gewährt wird. Die Bundesregierung erwartet, daß diese Investitionszulage, die in ihrer Ausgestaltung der Investitionszulage für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und die Bundesausbauorte gleicht, wesentlich dazu beitragen wird, der deutschen Wirtschaft die Finanzierung der für eine Intensivierung ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erforderlichen Investitionen zu erleichtern.

3. Investitionszulage für kleine und mittlere Presseunternehmen

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Pressekommission vom 14. September 1967 (Drucksache V/2403) ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Presse als Institution in einer gewissen Vielfalt erhalten bleiben muß, weil sie ein unersetzliches und unverzichtbares Mittel der Meinungsbildung ist. Zeitungen und Zeitschriften sind unentbehrliche Beiträge zur Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit und stehen damit unter dem Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Diese Informationsfreiheit ist nur gewährleistet, wenn der Bürger rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, zwischen vielen Nachrichten- und Meinungsträgern zu wählen. Die Bundesregierung unterstützt daher alle Bestrebungen, die geeignet sind, die Vielfalt der Presse zu erhalten oder zu erweitern.

Nach den Feststellungen der Pressekommission ist die wirtschaftliche Lage der deutschen Presse unterschiedlich. Insbesondere bei kleinen und mittleren Presseunternehmen besteht jedoch die Gefahr, daß sie dem Wettbewerb mit Großunternehmen auf die Dauer nicht standhalten könnten. Der Bestand solcher Presseunternehmen ist insbesondere dann gefährdet, wenn sie nach ihren Ertrags- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sind, ihre Betriebe der technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung anzupassen. Die Pressekommission hatte daher in ihrem vorläufigen Bericht vorgeschlagen, den Presseunternehmen die zur Modernisierung ihrer Betriebe erforderlichen Investitionen durch die Zulassung steuerfreier Rücklagen und durch Gewährung von Sonderabschreibungen zu erleichtern. Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme hierzu Maßnahmen dieser Art abgelehnt, weil sie wegen ihrer Gewinnabhängigkeit den kleinen und mittleren Unternehmen, die ohne Gewinn oder gar mit Verlust arbeiten, nur sehr geringe oder gar keine Vorteile brächten, während gutgehende Unternehmen hiervon große Vorteile hätten. Sie hatte jedoch angekündigt zu prüfen, in welcher Weise gefährdeten oder notleidenden Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen durch Investitionsprämien ein wirksamer Anreiz für Investitionen gegeben werden kann.

Als Ergebnis dieser Prüfung schlägt die Bundesregierung nunmehr die Einführung einer 10%igen Investitionszulage für kleine und mittlere Presseunternehmen vor. Die Investitionszulage, die in ihrer Ausgestaltung den für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und die Bundesausbauorte sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen vorgesehenen Investitionszulagen gleicht, soll allen Verlegern von Zeitungen oder Zeitschriften, die überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung dienen und deren Auflage insgesamt nicht mehr als 160 000 Stück beträgt, gewährt werden. Die Bundesregierung erwartet, daß die bezeichneten Presseunternehmen diese Hilfe zu einer durchgreifenden Modernisierung und Rationalisierung ihrer Betriebe und damit zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Wettbewerbsverhältnisse nutzen.

II. Ausländische Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen

Die Möglichkeit, ausländische Verluste gegen inländische Gewinne auszugleichen, wird für deutsche Unternehmen eingeschränkt, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ausländischen Einkünfte von der deutschen Besteuerung befreit. Dies kann für die deutsche Außenwirtschaft zu steuerlichen Nachteilen führen, die im Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz fühlbar werden und erwünschte Auslandsinvestitionen behindern können. Bemühungen, in gemeinsamer Vertragsauslegung mit den Vertragspartnern angemessene Erleichterungen zu schaffen, führten zu keinem annehmbaren Ergebnis. Es fällt daher der innerstaatlichen Gesetzgebung die Aufgabe zu, diese dringend gewordene Frage in einer mit den Abkommen im Einklang stehenden Weise zu regeln. Die Bundesregierung schlägt diese Regelung mit dem neu in das Einkommensteuergesetz einzufügenden § 2 a vor, der auch für den Bereich der Körperschaftsteuer gilt. Die Vorschrift gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, ausländische Verluste, die sich bei solchen befreiten Einkünften insgesamt ergeben, von seinen übrigen Einkünften abzuziehen, sieht aber zugleich eine Nachholung der Besteuerung vor, wenn eine doppelte Berücksichtigung der Verluste im Inland wie im Ausland eine doppelte Steuerbefreiung bewirken würde.

Die nicht die Abkommen berührende Frage einer etwaigen Berücksichtigung ausländischer Verluste oder Kosten (insbesondere Anlaufsverluste oder -kosten) einer ausländischen Tochtergesellschaft bei ihrer inländischen Muttergesellschaft bedarf gesonderter Untersuchung.

III. Verstärkung der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Bildung

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 EStG unterliegt bei der Entnahme von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Teilwert in jedem Fall und ohne Rücksicht auf den Zweck der Entnahme der Einkommensbesteuerung. Von Kreisen der Wirtschaft und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft ist wiederholt angeregt worden, auf die Besteuerung der stillen Reserven dann zu verzichten, wenn die entnommenen Wirtschaftsgüter im Anschluß an die Entnahme einer gemeinnützigen Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke zugewendet werden. Die Bundesregierung hat diesen Anregungen mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 EStG Rechnung getragen. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven bei Sachzuwendungen für wissenschaftliche Zwecke soll die Spendenbereitschaft gefördert und damit dazu beigetragen werden, die wirtschaftliche Grundlage der gemeinnützigen wissenschaftlichen Institutionen zu erweitern. In Anbetracht der zunehmenden Anforderungen, die der technische Fortschritt an alle Bereiche des Bildungswesens stellt, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die zusätzliche Förderungsmaßnahme auf Zuwendungen für Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auszudehnen.

Die durch diese Regelung gegebene Möglichkeit, bei der Entnahme von Wirtschaftsgütern, die als Sachspenden für bestimmte gemeinnützige Zwecke vorgesehen sind, zwischen dem Buchwert und dem Teilwert zu wählen, erfordert andererseits, daß in diesen Fällen als Spendenbetrag kein höherer Betrag als der bei der Entnahme der Wirtschaftsgüter angesetzte Wert geltend gemacht werden darf.

IV. Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsabschlags für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs

Die einkommensteuerrechtliche Ermächtigung, wonach für bestimmte Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs ein Bewertungsabschlag zugelassen werden kann (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe bb EStG) gilt bis zum 31. Dezember 1968. Diese Vorschrift läßt einkommensteuerrechtliche Maßnahmen zu, die geeignet sind, die Unternehmen zu einer verstärkten Einfuhr — zumindest vor dem Bilanzstichtag — zu veranlassen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vorschrift ist steuerrechtlich nicht unproblematisch. In der gegenwärtigen außenwirtschaftlichen Lage, in der die Bundesregierung bemüht sein muß, die hohen Ausfuhrüberschüsse abzubauen, erscheint es jedoch aus übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Überlegungen angezeigt, der Bundesregierung die Möglichkeit zu eröffnen, den Bewertungsabschlag für von ihr zu bestimmende Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs auch weiterhin zuzulassen. Sie schlägt deshalb eine Verlängerung der Geltungsdauer der erwähnten Ermächtigung um weitere zwei Jahre vor.

V. Ausdehnung der Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen auf Anzahlungen und Teilherstellungskosten

Auf Grund der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u EStG sind für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung und

Entwicklung dienen, durch § 82 d EStDV Sonderabschreibungen zugelassen worden. Die Sonderabschreibungen können erstmals im Wirtschaftsjahr der Lieferung oder Fertigstellung der begünstigten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Die Zulassung von Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten ist nach der bisherigen Fassung der Ermächtigung nicht möglich. Das hat sich als unbefriedigend erwiesen, weil der Steuerpflichtige besonders in Fällen, in denen hochwertige der Forschung oder Entwicklung dienende Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, schon erhebliche Zeit vor deren Lieferung oder Fertigstellung mit hohen Kosten (Anzahlungen oder Teilherstellungskosten) belastet sein kann. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die erwähnte Ermächtigung dahin zu erweitern, daß die Sonderabschreibungen künftig bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden können.

VI. Handelsrechtliche und steuerrechtliche Sondervorschriften im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft für das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr

1. Gründung der Gesamtgesellschaft

Zur dauerhaften Gesundung des — von tiefgreifenden Wandlungen auf dem Energiemarkt betroffenen — Steinkohlenbergbaus ist eine Unternehmenskonzentration unerläßlich. Nur auf diese Weise ist ohne negative soziale und regional-wirtschaftliche Rückwirkungen die Anpassung der Förderung an den Absatz, die Verlagerung der Produktion auf die besten Anlagen und die weitere Rationalisierung im Steinkohlenbergbau möglich. Diese Zielsetzung kommt bereits in dem Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) zum Ausdruck. In diesem Gesetz ist die Schaffung optimaler Unternehmensgrößen vorgesehen. Das Vorliegen einer solchen Unternehmensgröße sieht der Gesetzgeber für Unternehmen, die den weitaus überwiegenden Teil des Steinkohlenbergbaues eines Reviers zusammenfassen, als gegeben an (§ 18 Abs. 2). Nachdem für das Aachener Revier, das Saarrevier und Ibbenbüren bereits solche Gesamtgesellschaften bestehen, haben sich nunmehr auch die Unternehmen des Ruhrreviers zu einer Gesamtgesellschaft zusammengeschlossen.

Die Gesamtgesellschaft des Ruhrbergbaues soll dadurch zustandekommen, daß die zur Beteiligung bereiten Bergbauunternehmen des Ruhrreviers — sogenannte Altgesellschaften — ihr Bergbauvermögen auf eine neue Aktiengesellschaft übertragen und die auf dem Bergbauvermögen lastenden Verbindlichkeiten von der Aktiengesellschaft übernommen werden. Die Altgesellschaften erhalten als Gegenleistung in Höhe des Unterschieds zwischen dem Wert des übertragenen Vermögens und der übernommenen Verbindlichkeiten eine Einbringungsforderung (Vergütungsanspruch), die verzinst werden soll und in 20 gleichen Jahresbeträgen (Annuitäten) getilgt werden soll.

Die Altgesellschaften verpflichten sich, das Grundkapital der Gesamtgesellschaft aufzubringen und erforderlichenfalls zu erhöhen. Außerdem stellen sie für die Anlaufjahre einen Betriebsmittelkredit zur Verfügung. Ferner werden die Altgesellschaften für 20 Jahre auf die Ausschüttung von Gewinnen aus der Gesamtgesellschaft verzichten.

Anstelle des bisherigen Verbundes sollen einerseits zur Sicherung des Absatzes der Gesamtgesellschaft und andererseits zur Sicherung des Kohlebezuges der Altgesellschaften 20jährige Lieferverträge für den Hütten- und Kraftwerksbereich abgeschlossen werden. Sonderregelungen sind für die Grundstücke, die Bergmannswohnungen und die Mitbestimmung vorgesehen.

Die Altgesellschaften verpflichten sich ferner, innerhalb von vier Jahren in Höhe des Gesamtbetrags der Einbringungsforderungen (Vergütungsansprüche) Reinvestitionen in den Steinkohlenbergbaugebieten Ruhr, Aachen und Ibbenbüren vorzunehmen. Zur Finanzierung dieser Investitionen soll der Tilgungsanteil an den Annuitäten der Einbringungsforderungen (Vergütungsansprüche) vom Bund (zwei Drittel) und dem Land Nordrhein-Westfalen (ein Drittel) verbürgt werden.

2. Handelsrechtliche und steuerrechtliche Sondervorschriften

Die Vorschriften des Artikels 5 sollen die Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaues und die Durchführung der ihr obliegenden, vorstehend dargelegten Maßnahmen handelsrechtlich, steuerrechtlich und kostenrechtlich erleichtern.

Die *handelsrechtlichen* Vorschriften sehen neben einer Regelung von Bewertungsfragen bei der Festsetzung der Vergütung für das von den Altgesellschaften eingebrachte Bergbauvermögen (§ 1) vor allem eine Bilanzierungshilfe für die Gesamtgesellschaft vor (§ 2), die es ihr ermöglicht, die Abschreibung der Stillegungsverluste, die ihr zwangsläufig in den ersten Jahren ihres Bestehens durch die Anpassung der Produktionskapazität des Ruhrbergbaues an die Absatzmöglichkeiten entstehen, auf 20 Jahre zu verteilen. Die Gewährung dieser Erleichterung erscheint vertretbar, da nach einer Gesamtwirtschaftlichkeitsrechnung erwartet werden kann, daß innerhalb des 20-Jahres-Zeitraumes die zum Ausgleich der Stillegungsverluste erforderlichen Erträge erwirtschaftet werden können, und da wegen entsprechend ausgestalteter Bürgschaften der öffentlichen Hand für die Vergütungsansprüche der Altgesellschaften eine Benachteiligung der sonstigen Gläubiger der Gesamtgesellschaft nicht zu besorgen ist. Um sicherzustellen, daß die Geamtgesellschaft in dem 20-Jahres-Zeitraum alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel für ihre Aufgaben einsetzt, soll sie in diesem Zeitraum Gewinne nicht ausschütten, sondern nur zur Deckung von Verlusten und zum Abbau der Bilanzierungshilfe verwenden dürfen (§ 3).

Die *steuerrechtlichen* Vorschriften stellen sicher, daß die handelsrechtlichen Sonderregelungen auch für

die steuerliche Gewinnermittlung gelten. Da die Gesamtgesellschaft für 20 Jahre keine Gewinne ausschütten darf, soll sie für diesen Zeitraum auch von den Steuern vom Einkommen und Ertrag befreit werden. Dies geschieht dadurch, daß Zuführungen zur gesetzlichen Rücklage und zur Verlustausgleichsrücklage den steuerlichen Gewinn mindern und die Verwendung dieser Rücklagen den steuerlichen Gewinn erhöht. Soweit nach Ablauf von 20 Jahren die aus Jahresüberschüssen in die gesetzliche Rücklage und Verlustausgleichsrücklage eingestellten Beträge noch nicht zum Ausgleich von Verlusten verwendet worden sind, sollen sie in den folgenden acht Jahren mit jeweils 12,5 v. H. dem steuerlichen Gewinn hinzugerechnet werden. Außerdem sind für bestimmte Vorgänge im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft, ihrer Finanzierung durch die Altgesellschaften und der Gründung von Betriebsführungsgesellschaften Befreiungen von der Gewerbesteuer und von der Gesellschaftsteuer vorgesehen. Diese Befreiungen sind notwendig, um die Gesamtgesellschaft durch ihre Gründung und Organisation gegenüber dem jetzigen Zustand im Ruhrbergbau nicht mit zusätzlichen Steuern zu belasten.

Schließlich soll der Gesamtgesellschaft wegen der öffentlichen Aufgaben, die sie zu erfüllen hat, Befreiung von gewissen in der Kostenordnung bestimmten Gebühren und Auslagen gewährt werden (§ 5).

VII. Verbesserung der Prämienbegünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

1. Verbesserung der geltenden Sparförderung durch Zusatzprämien für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen

Die Bildung von Eigentum in allen Bevölkerungsschichten gehört zu einem erklärten gesellschaftspolitischen Ziel der Bundesregierung. Eine breit gestreute Vermögensbildung trägt unbeschadet der Notwendigkeit einer allgemeinen sozialen Sicherung wesentlich zur individuellen Absicherung gegen die Risiken des Lebens bei. Sie ist geeignet, die Unabhängigkeit und den Freiheitsspielraum des einzelnen in der Gesellschaft zu unterstützen und auszuweiten.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß diese Zielsetzung weiterhin mit öffentlichen Mitteln gefördert werden muß. Sie hält es jedoch für notwendig, das Schwergewicht der staatlichen Sparförderung künftig noch stärker auf die unteren und mittleren Einkommensgruppen zu verlagern.

Ein erster Schritt in dieser Richtung ist bereits mit der Einführung des Kumulationsverbotes durch das Steueränderungsgesetz 1966 getan worden. Diese Regelung, die grundsätzlich nur für nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossene Verträge gilt, wird in den kommenden Jahren voll wirksam werden und zu einer nicht unwesentlichen Einschränkung der Sparförderung in den oberen Einkommensgruppen führen.

Als weiteren Schritt zur Verbesserung der vermögenspolitischen Effizienz der geltenden Sparförderung sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Gewährung von Zusatzprämien nach dem Sparprämien- und Wohnungsbauprämiengesetz für alle Sparer vor, deren zu versteuernder Einkommensbetrag bei Ledigen 6 000 DM und bei Verheirateten 12 000 DM jährlich nicht übersteigt. Für diesen Personenkreis sollen die *geltenden Prämien* angehoben werden, und zwar die Wohnungsbauprämie um 20 v. H. und die Sparprämie, soweit sie für Spareinlagen gewährt wird, um 30 v. H. und soweit sie auf das Wertpapiersparen entfällt, um 40 v. H. Auf diese Weise wird für Sparer, die zwar sparfähig sind, für die aber der mit jedem Sparakt verbundene Konsumverzicht subjektiv besonders schwer ins Gewicht fällt, ein zusätzlicher Anreiz zum Sparen geschaffen.

Die Zusatzprämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz sollen niedriger bemessen werden (20 v. H.), weil die geltenden Prämiensätze nach diesem Gesetz bereits im Durchschnitt um etwa 5 v. H.-Punkte über den Prämiensätzen des Spar-Prämiengesetzes liegen [1]).

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen des Sparprämien- und Wohnungsbauprämiengesetzes können noch nicht als abschließende Regelung des Prämienrechts angesehen werden. Sie stehen jedoch einer größeren Reform, insbesondere einer später möglicherweise vorzunehmenden Harmonisierung dieser Gesetze nicht entgegen.

2. Einkommensgrenzen

Bei der Einführung der Einkommensgrenzen wird aus sozialen und verwaltungspraktischen Erwägungen auf die Umschreibung eines selbständigen Einkommensbegriffes verzichtet und stattdessen auf den

[1]) Die Auswirkung der Zusatzprämien wird durch folgendes Beispiel (Ehegatten ohne Kinder, Sparbetrag 1 200 DM) erläutert:

	Sparbetrag	Grundprämie in vH	Grundprämie in DM	Zusatzprämie in vH	Zusatzprämie in DM	Gesamtprämie (in vH)	Gesamtprämie in DM
1. WoPG	1200 *)	25	300	20	60	(30)	360
2. SparPG							
a) Anlage auf Sparkonten	1200 *)	20	240	30	72	(26)	312
b) Anlage in Wertpapieren	1200 *)	20	240	40	96	(28)	336

*) Ehegatten ohne Kinder können nach dem WoPG Beträge bis zur Höhe von 1600 DM und nach dem SparPG bis zur Höhe von 1200 DM prämienbegünstigt geltend machen.

„zu versteuernden Einkommensbetrag" abgestellt, wie er sich aus dem Einkommensteuerrecht ergibt. Unter sozialen Gesichtspunkten hat dieser Einkommensbegriff den Vorteil, daß er die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Sparer berücksichtigt, weil bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrages insbesondere Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge von den Einkünften abgezogen werden. Insofern führt die Anknüpfung an den zu versteuernden Einkommensbetrag auch zu einer familiengerechten Staffelung dieser Grenze.

Verwaltungsmäßig spricht für dieses Verfahren, daß der zu versteuernde Einkommensbetrag bei zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeiten aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen oder auch, soweit eine Veranlagung bereits durchgeführt ist, aus den Veranlagungsakten entnommen werden kann. Da es sich bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen, für die die Einkommensgrenzen von Bedeutung sind, um nichtveranlagte Arbeitnehmer handelt, ist, um die Einkommensgrenzen für diesen Personenkreis überschaubar zu halten, eine vereinfachte Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags zugelassen worden. Diese besteht darin, daß zur Abgeltung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie des Weihnachts-Freibetrags und des Arbeitnehmer-Freibetrags ein pauschaler Betrag vom Jahresarbeitslohn abgesetzt wird. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist der zu versteuernde Einkommensbetrag im Wege einer Einzelberechnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Zusatzprämien bei Ratensparverträgen für die gesamte Laufzeit und bei Wohnungsbausparverträgen für eine entsprechende Zeitdauer gewährt werden, wenn bei Abschluß der Verträge die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es soll also keine alljährliche, sondern nur eine einmalige Feststellung des Einkommens bei Vertragsabschluß erfolgen. Der Sparer erhält somit bereits bei Vertragsabschluß einen Anspruch auf Zusatzprämien für die gesamte Laufzeit des Sparvertrages bzw. für einen entsprechenden Zeitraum bei Bausparverträgen. Hierdurch wird ein zusätzlicher Anreiz zum Abschluß von Sparverträgen geboten. Bestehende Verträge sollen durch Zusatzprämien begünstigt werden, wenn die angegebenen Einkommensgrenzen im Jahre 1969 nicht überschritten werden. Für die einmalige Prüfung der Einkommensverhältnisse sprechen schließlich auch verwaltungsmäßige Gesichtspunkte.

Gewisse Unausgewogenheiten, die entstehen können, wenn bei Beziehern höherer Einkommen der zu versteuernde Einkommensbetrag infolge der Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen unter 6 000 DM bzw. 12 000 DM absinkt, müssen im Interesse einer einfachen und praktikablen Regelung hingenommen werden.

Trotz allem wird die Einführung einkommensabhängiger Prämien zu zusätzlichen Verwaltungsarbeiten führen. Diese mit jeder Einkommensgrenze zwangsläufig verbundenen Erschwernisse müssen jedoch im Interesse der übergeordneten Zielsetzung dieser Neuregelung in Kauf genommen werden.

3. Förderung des Wertpapiersparens

Um die Sparer zu einer möglichst dauerhaften Anlage ihres Sparkapitals zu veranlassen und den Kapitalmarkt zu stärken, hält es die Bundesregierung für notwendig, das Wertpapiersparen stärker als bisher zu fördern. Das geltende Sparprämiengesetz sieht zwar für allgemeine Sparverträge nicht nur eine Anlage von Sparbeträgen auf Sparkonten, sondern auch in Wertpapieren vor. Es bietet jedoch keine Möglichkeit, in der Form eines Sparratenvertrages Wertpapiere laufend prämienbegünstigt zu erwerben. Diese Anlageform, die einen kontinuierlichen Erwerb von Wertpapieren fördert, soll nunmehr geschaffen werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, daß auf Sparkonten festgelegte Sparbeträge unter Fortgeltung der Festlegungsfrist zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen verwendet werden können. Aus den oben genannten Gründen sollen schließlich innerhalb des Spar-Prämiengesetzes für die vertragliche Anlage von Sparbeträgen in Wertpapieren höhere Zusatzprämien gewährt werden (40 v. H.) als für die Anlage auf Sparkonten (30 v. H.).

VIII. Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Sie halten sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes.

Der Gesetzentwurf bringt mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen Verfeinerungen und damit Komplizierungen des geltenden Steuer- und Prämienrechts. Hierdurch entsteht der Finanzverwaltung eine gewisse Verwaltungsmehrarbeit, die wahrscheinlich nur durch eine Personalvermehrung bei den Länderfinanzverwaltungen, die für die Ausführung der Gesetze zuständig sind, aufgefangen werden kann. Das Ausmaß der Personalvermehrung ist nur schwer zu schätzen.

Finanzielle Auswirkungen

Nr.	Kurze Bezeichnung der Steuer-/Prämienrechtsänderung	Entstehungsjahr 1969	
		insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4
	Investitionszulagengesetz		
1	10 v. H. Investitionszulage für das Zonenrandgebiet sowie für die Bundesausbaugebiete und -orte	105	35
2	10 v. H. Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	110	40
3	10 v. H. Investitionszulage für kleine und mittlere Presseunternehmen	5	2
	Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie Gemeinnützigkeitsverordnung		
4	Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebstätten in Ländern mit Doppelbesteuerungsabkommen	40	14
5	Begünstigte Sachspendenentnahme aus Betriebsvermögen zum Buchwert a) zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke b) zur Förderung von Erziehung Volks- und Berufsbildung	15	5
6	Fristverlängerung für die Anwendung des Bewertungsabschlages bei Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs bis 31. Dezember 1970	5	1
	Steuerrechtliche Sondervorschriften für Gesamtgesellschaften des Steinkohlenbergbaus [1]		
7	Steuerfreistellung der an die gesetzliche Rücklage und Verlustausgleichsrücklage abgeführten Überschüsse		
	a) Körperschaftsteuer	15	5
	b) Gewerbesteuer	5	—
8	Verzicht auf die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen (§ 8 Ziff. 1 GewStG) und Dauerschulden (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG), soweit sich diese aus geschuldeten Vergütungen für Sachübernahmen oder aus dem Betriebsmittelkredit ergeben, bei der Ermittlung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals	30	—
9	Freistellung der Gründungsvorgänge von der Gesellschaftsteuer	10	—
10	**Steuermindereinnahmen zusammen**	340	102
	Zusatzprämien für Sparer mit kleinerem Einkommen (bis 6 000/12 000 DM zu versteuerndem Einkommensbetrag)		
11	30 v. H. Zusatzprämie zur Prämie für allgemeine und Ratensparverträge, 40 v. H. Zusatzprämie zur Prämie für Wertpapiersparverträge nach dem Spar-Prämiengesetz	195	195
12	20 v. H. Zusatzprämie zur Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	115	55
13	**Prämienmehrausgaben zusammen**	310	250
14	Finanzielle Auswirkungen insgesamt (Nr. 10 + Nr. 13)	650	352

[1]) Steuermindereinnahmen berechnet unter der Annahme, daß 100 v. H. der Kohlenförderkapazität der bestehenden Bergbaugesellschaften in die Gesamtgesellschaft eingebracht werden.

Steuermindereinnahmen/Prämienmehrausgaben in Millionen DM							
Rechnungsjahr							
1969		1970		1971		1972	
insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
5	6	7	8	9	10	11	12
—	—	105	35	115	40	125	45
—	—	110	40	125	45	145	50
—	—	5	2	5	2	5	2
—	—	10	4	30	10	35	12
—	—	5	2	15	5	20	7
3	1	5	1	2	—	—	—
—	—	15	5	60	20	115	40
—	—	5	—	20	—	35	—
—	—	30	—	25	—	25	—
10	—	—	—	—	—	—	—
13	1	290	89	397	122	505	156
—	—	25	25	30	30	35	35
—	—	115	55	115	55	115	55
—	—	140	80	145	85	150	90
13	1	430	169	542	207	655	246

B. Im einzelnen

Artikel 1

Investitionszulagegesetz

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht die Einführung einer Investitionszulage für Steuerpflichtige vor, die nach dem 31. Dezember 1968 im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten oder in den Bundesausbauorten eine Betriebstätte errichten oder erweitern. Aus der Bezugnahme auf § 5 EStG ergibt sich, daß die Begünstigung nur von Gewerbetreibenden in Anspruch genommen werden kann. Die Zulage wird für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte nach dem 31. Dezember 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden gewährt. Sie beträgt 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im jeweiligen Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. Dabei ist unter Anschaffung der Zeitpunkt der Lieferung und unter Herstellung der Zeitpunkt der Fertigstellung zu verstehen (vgl. § 9 a EStDV).

Die Bundesregierung hat geprüft, ob auch Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen bestehender Betriebe in die Begünstigung einbezogen werden können. Sie vermag jedoch in Übereinstimmung mit der Regelung über die Gewährung einer Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — eine solche Ausweitung insbesondere deshalb nicht zu befürworten, weil eine genaue Abgrenzung dieser Investitionen von den reinen Ersatzinvestitionen nicht möglich ist und eine Begünstigung aller Investitionen zu nicht tragbaren Haushaltsausfällen bei Bund und Ländern führen würde. Diese Bedenken wiegen umso schwerer, als durch eine Begünstigung dieser Investitionen zur Erreichung des Hauptziels, zur Schaffung von n e u e n Dauerarbeitsplätzen, kaum beigetragen würde.

Die in Satz 2 enthaltene Sonderregelung für die in § 15 Ziff. 2 EStG bezeichneten Gesellschaften ist erforderlich, weil Personengesellschaften keine Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes sind. Ohne diese Sonderregelung hätte die Investitionszulage für begünstigte Investitionen einer solchen Gesellschaft den einzelnen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung durch die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter gewährt werden müssen. Aus Vereinfachungsgründen ist deshalb vorgesehen, daß die Investitionszulage in solchen Fällen der Personengesellschaft gewährt wird.

Da die mit der Investitionszulage angestrebte Umstrukturierung und Strukturverbesserung des Zonenrandgebiets, der Bundesausbaugebiete und der Bundesausbauorte voraussichtlich erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die Vorschrift zeitlich nicht begrenzt worden.

Durch die Investitionszulage wird die Zubilligung von Sonderabschreibungen im Rahmen des Förderungsprogramms für das Zonenrandgebiet nicht berührt. Diese Sonderabschreibungen sollen künftig in dem gleichen Umfang wie bisher neben der Investitionszulage gewährt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht die Gewährung der Investitionszulage von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, in der der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bestätigt, daß die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Begünstigung erfüllt sind. Die Bescheinigung ist im Verfahren über die Gewährung der Investitionszulage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Gegen ihre Versagung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Die Vorschrift ist der Regelung des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete nachgebildet.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen näher bestimmt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt werden können.

Bei den *beweglichen* Wirtschaftsgütern (Nummer 1) ist die Begünstigung nur für neue Wirtschaftsgüter vorgesehen. Hierdurch soll erreicht werden, daß die neu errichteten oder erweiterten Betriebstätten mit modernen Maschinen und Geräten ausgestattet werden und damit gegenüber Betrieben im übrigen Bundesgebiet wettbewerbsfähig sind. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 800 DM sollen nicht begünstigt werden, weil sie auf Grund des § 6 Abs. 2 EStG sogleich in voller Höhe abgeschrieben werden können und deshalb einer zusätzlichen Förderung nicht bedürfen. Das Erfordernis eines dreijährigen Verbleibens der begünstigten Wirtschaftsgüter in der errichteten oder erweiterten Betriebstätte dient der Verhütung von Mißbräuchen.

Die Begünstigung von *unbeweglichen* Wirtschaftsgütern (Nummer 2) und von Ausbauten und Erweiterungen (Nummer 3) setzt voraus, daß beim Steuerpflichtigen Herstellungskosten vorliegen. Das ist im Fall der Nummer 2 nur der Fall, wenn der Steuerpflichtige als Bauherr ein Gebäude errichtet oder

errichten läßt. Die Anschaffung von Gebäuden ist nicht investitionszulagebegünstigt.

Zu Absatz 4

Um die investierenden Steuerpflichtigen so früh wie möglich in den Genuß der Investitionszulage kommen zu lassen, ist in Absatz 4 vorgesehen, daß die Begünstigung bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden kann. Außerdem ist klargestellt, daß die für Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährte Investitionszulage auf die Investitionszulage angerechnet wird, die bei Lieferung oder Fertigstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen nach Absatz 1 beansprucht werden kann.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die 10 %ige Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen kommt für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und für Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit in Betracht, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln. Die Begünstigung wird für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen und nach dem 31. Dezember 1968 angeschafft oder hergestellt werden. Wie bei der Investitionszulage für das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und die Bundesausbauorte ist auch hier vorgesehen, daß bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesellschaft die Zulage erhält.

Die in ihrer Ausgestaltung weitgehend mit dem § 1 übereinstimmende Vorschrift ist nicht befristet, weil auf die Förderung von Forschung und Entwicklung in absehbarer Zeit nicht wird verzichtet werden können.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen näher bestimmt, für die eine Investitionszulage gewährt werden kann. Wie bei der Investitionszulage nach § 1 sind nur n e u e bewegliche Wirtschaftsgüter begünstigt, die nicht nach § 6 Abs. 2 EStG sogleich in voller Höhe abgeschrieben werden können. Ebenfalls in Übereinstimmung mit § 1 wird die Investitionszulage für Gebäude sowie für Ausbauten und Erweiterungen nur gewährt, wenn beim Steuerpflichtigen Herstellungskosten vorliegen. Weitere Voraussetzung für die Begünstigung ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 66²/₃ v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen. Für die Begriffe „Forschung" und „Entwicklung" ist durch die Bezugnahme auf § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 EStG klargestellt, daß insoweit die gleichen Anforderungen gestellt werden wie für die Zubilligung von Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen nach § 82 d EStDV, die künftig neben der Investitionszulage gewährt werden. Der Forschung und Entwicklung dienen danach Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die verwendet werden

— zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

— zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

— zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Um Mißbräuche zu verhindern, ist entsprechend der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 getroffene Regelung die Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen davon abhängig gemacht worden, daß die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem gesetzlich erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung dienen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem § 1 Abs. 4. Die Begründung zu dieser Vorschrift gilt für die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen entsprechend.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften, die überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer 10 %igen Investitionszulage ein, wenn sie Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder Ausbauten oder Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend der Herstellung oder Verpackung der bezeichneten Zeitungen oder Zeitschriften dienen, anschaffen oder herstellen. Die Investitionszulage soll sowohl natürlichen Personen und Personengesellschaften als auch juristischen Personen, die Verleger einer solchen Zeitung oder Zeitschrift sind, gewährt werden.

Durch die Investitionszulage soll in einer einmaligen Aktion insbesondere den kleinen und mittleren Presseunternehmen eine durchgreifende Modernisierung und Rationalisierung ihrer Betriebe und damit eine nachhaltige Verbesserung ihrer Wettbewerbsverhältnisse ermöglicht werden. Die Vergünstigung soll deshalb von vornherein auf drei Jahre (1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1971) befristet werden. Da es den Verlegern vielfach nicht möglich sein wird, alle erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in diesem verhältnismäßig kurzen Begünstigungszeitraum durchzuführen,

sieht der letzte Satz des Absatzes 1 eine Nachfrist für im Begünstigungszeitraum begonnene Investitionen vor. Die Investitionszulage soll danach auch für Wirtschaftsgüter gewährt werden, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Begünstigungszeitraums (also in den Jahren 1972 und 1973) angeschafft oder hergestellt werden, wenn der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter im Begünstigungszeitraum bestellt und angezahlt oder mit ihrer Herstellung im Begünstigungszeitraum begonnen hat.

Durch die Begrenzung der Begünstigung auf Wirtschaftsgüter, die *überwiegend* der Herstellung oder Verpackung der bezeichneten Zeitungen oder Zeitschriften dienen, soll erreicht werden, daß Wettbewerbsverschiebungen außerhalb des Bereichs der Zeitungen und Zeitschriften, die der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, nach Möglichkeit vermieden werden.

Nicht begünstigt sind Lohndruckereien, die für Rechnung von Verlegern begünstigte Zeitungen oder Zeitschriften drucken. Entscheidend hierfür ist, daß die Zielrichtung der Förderungsmaßnahme auf die Verbesserung der Wettbewerbslage der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage gerichtet ist und daß bei einer Begünstigung auch der Lohndruckereien unerwünschte Wettbewerbsverschiebungen innerhalb des Druckereigewerbes unvermeidbar wären.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht die Gewährung der Investitionszulage von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

1. Die verkaufte Auflage aller vom Steuerpflichtigen verlegten Zeitungen und Zeitschriften, die überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, darf im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen im Durchschnitt 160 000 Stück nicht übersteigen haben. Um Zufälligkeiten und Mißbräuche auszuschließen, soll für den Fall, daß ein Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfaßt (was z. B. bei Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen anderen Zeitraum stets der Fall ist) oder daß eine Zeitung oder Zeitschrift erst von einem Zeitpunkt nach Beginn des Wirtschaftsjahrs an erschienen ist, vorgeschrieben werden, daß die durchschnittliche Auflage des Zwölf-Monats-Zeitraums maßgebend ist, der mit dem Anfang des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung oder mit dem Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift beginnt.

   Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß diese Abgrenzung nicht gewährleistet, daß die Begünstigung nur unterstützungsbedürftigen Presseunternehmen zugute kommt. Sie hat sich in Anlehnung an die bereits im Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 469) getroffene Regelung gleichwohl für diese Abgrenzung entschieden, weil es klare und nachprüfbare Merkmale, die die Unterstützungsbedürftigkeit eines Presseunternehmens eindeutig belegen, nicht gibt und für die Verwaltung eine praktikable Regelung gefunden werden mußte, die den Kreis der begünstigten Steuerpflichtigen klar abgrenzt. Nach Auffassung der Bundesregierung kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei Verlagen, deren verkaufte Auflage an begünstigten Zeitungen und Zeitschriften insgesamt die Grenze von 160 000 Stück nicht übersteigt, in der Regel um kleine oder mittlere Presseunternehmen handeln wird, die einer Finanzierungshilfe zur Durchführung dringend erforderlicher Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen bedürfen.

   Aus Vereinfachungsgründen ist davon abgesehen worden, von der Investitionszulage solche Verleger einer begünstigten Zeitung oder Zeitschrift auszuschließen, die auch aus anderen gewerblichen Betätigungen (z. B. aus dem Betrieb eines Reisebüros oder aus der Verlegung von Büchern oder von nicht begünstigten Zeitungen oder Zeitschriften) Gewinne erzielen. Die Bundesregierung glaubt, daß durch die Beschränkung der Begünstigung auf Wirtschaftsgüter, die *überwiegend* der Herstellung und Verpackung begünstigter Zeitungen und Zeitschriften dienen, hinreichend sichergestellt ist, daß sich unangemessene Vorteile für diese Steuerpflichtigen in aller Regel nicht ergeben können.

2. Die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die die Investitionszulage beantragt wird, müssen geeignet sein, die Wettbewerbsfähigkeit des Zeitungs- oder Zeitschriftenverlags nachhaltig zu verbessern. Investitionen, mit denen kein Modernisierungs- oder Rationalisierungseffekt verbunden ist, sind hiernach nicht investitionszulagebegünstigt.

3. Die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen müssen von vornherein dazu bestimmt sein, überwiegend der Herstellung oder Verpackung von begünstigten Zeitungen und Zeitschriften mit einer Auflage von insgesamt nicht mehr als 160 000 Stück zu dienen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. Die Entscheidungen dieser Stellen sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar. Die Finanzämter sind an die Bescheinigungen gebunden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 3 grenzt den Kreis der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen ab, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt werden.

Entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme, die Modernisierung und Rationalisierung der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage zu fördern, wird danach die Investitionszulage für *bewegliche* Wirtschaftsgüter, die zum abnutzbaren Anlagevermögen gehören, nur gewährt, wenn sie neu sind, d. h. wenn sie in ungebrauchtem Zustand erworben wurden. Gering-

wertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 800 DM, die bereits dadurch begünstigt sind, daß sie nach § 6 Abs. 2 EStG sogleich in voller Höhe abgeschrieben werden können, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Investitionszulage auszuschließen, ist die Begünstigung zusätzlich davon abhängig gemacht worden, daß die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung überwiegend der Herstellung oder Verpackung von begünstigten Zeitungen oder Zeitschriften dienen. Die Vorschrift stimmt insoweit mit den entsprechenden Regelungen der §§ 1 und 2 überein.

Unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also insbesondere Gebäude, sowie Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden sind nur investitionszulagebegünstigt, wenn sie vom Steuerpflichtigen errichtet werden und wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung überwiegend der Herstellung oder Verpackung begünstigter Zeitungen und Zeitschriften dienen. Der Erwerb von Gebäuden ist nicht begünstigt.

Zu Absatz 4

Um den Anreiz, in Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen Modernisierungs- und Rationalisierungs-Investitionen vorzunehmen, noch weiter zu verstärken, sieht Absatz 4 vor, daß die Investitionszulage bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt wird. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch in keinem Fall 10 v. H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen. Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift des Absatzes 5 soll die Kooperation von Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern fördern. Soweit von solchen Verlegern Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Personengesellschaften gegründet worden sind, die für diese Verleger begünstigte Zeitungen oder Zeitschriften herstellen, kann die Investitionszulage der Gesellschaft oder Genossenschaft gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß an der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens zu 76 v. H. unmittelbar oder mittelbar Verleger von begünstigten Zeitungen oder Zeitschriften, deren durchschnittliche verkaufte Auflage bei diesen Verlegern jeweils insgesamt 160 000 Stück nicht überstiegen hat, beteiligt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß gleichfalls in der nach Absatz 2 vorzulegenden Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle bestätigt werden.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird der Begriff der Zeitungen und Zeitschriften, die überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, näher bestimmt. Die Regelung lehnt sich an die Verwaltungsübung hinsichtlich des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 469) an. Vgl. den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 6. Juni 1969 (BStBl. I S. 959).

Zu § 4

Die Vorschrift des § 4 enthält Vorschriften vorwiegend verfahrensrechtlicher Art, die für die §§ 1 bis 3 gemeinsam gelten.

Durch Absatz 1 wird zur Vermeidung einer unerwünschten Kumulation mehrerer Begünstigungen ausgeschlossen, daß für dasselbe Wirtschaftsgut mehrere Investitionszulagen nach den §§ 1 bis 3 oder nach § 19 des Berlinhilfegesetzes oder neben einer solchen Investitionszulage noch die Investitionsprämie nach § 32 des Kohlegesetzes gewährt wird. Es kann für ein Wirtschaftsgut immer nur eine dieser Begünstigungen in Anspruch genommen werden. Der Steuerpflichtige kann jedoch wählen, welche dieser Begünstigungen gewährt werden soll, wenn bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme mehrerer der bezeichneten Begünstigungen erfüllt sind.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Investitionszulage nach den §§ 1 bis 3 nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen wird und auch nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter mindert, für die sie gewährt worden ist. Die Vorschrift stimmt mit den zur Investitionszulage nach § 19 des Berlinhilfegesetzes und zur Investitionsprämie nach § 32 des Kohlegesetzes getroffenen Regelungen überein.

Die Absätze 3 bis 7 regeln das Investitionszulageverfahren. Sie sind den Vorschriften in § 19 Abs. 3 bis 8 des Berlinhilfegesetzes nachgebildet.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel. Sie stellt sicher, daß das Investitionszulagegesetz auch im Land Berlin angewendet wird.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt, daß das Investitionszulagegesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Vorschrift des neuen § 2 a EStG behandelt die Berücksichtigung von Verlusten bei ausländischen Einkünften, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der deutschen Besteuerung zu befreien sind. Sie sieht vor, daß ungeachtet solcher Befreiung ein Verlustsaldo bei den

befreiten ausländischen Einkünften auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte abzuziehen ist (Satz 1). Maßgebend ist der Verlustsaldo, der sich für den Anwendungsbereich des jeweiligen Abkommens ergibt. Der Antrag kann daher auf den Anwendungsbereich eines oder mehrerer Abkommen, nicht jedoch auf einen Teil des jeweiligen Verlustsaldos beschränkt werden. Der Teil des Verlustsaldos, der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen wird, kann in den fünf folgenden Jahren gemäß § 10 d EStG wie eine Sonderausgabe abgezogen werden, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (Satz 2). Der nach Satz 1 abgezogene Betrag wird in den auf das Verlustjahr folgenden Jahren wieder hinzugerechnet, soweit ihm bei den nach dem jeweiligen Abkommen von der deutschen Besteuerung befreiten ausländischen Einkünften ein positiver Saldo gegenübersteht (Satz 3). Mit dieser Hinzurechnung wird ausgeschlossen, daß Verluste im Inland und im Ausland ausgeglichen werden und dadurch eine doppelte Steuerbefreiung eintritt. Die Hinzurechnung wird aus Vereinfachungsgründen zeitlich auf fünf Jahre begrenzt (Satz 3). Sie unterbleibt ganz, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der ausländische Staat allgemein den Abzug von Verlusten in anderen als Verlustjahren nicht zuläßt (Satz 4). Im übrigen gelten die allgemeinen deutschen Vorschriften.

Die neue Regelung führt im Ergebnis dazu, daß ausländische Verluste beim Bestehen und beim Nichtbestehen eines Abkommens gleich behandelt werden. Greift kein Doppelbesteuerungsabkommen ein, so werden ausländische Verluste im Verlustjahr stets voll abgezogen. Ein im Ausland in späteren Jahren gewährter Verlustvortrag führt dann — ebenso wie ein ausländischer Verlustrücktrag — zu einer Verminderung der auf die deutsche Steuer anzurechnenden ausländischen Steuer und damit im Ergebnis zu einer Nachholung der im Verlustjahr nicht erhobenen deutschen Steuer. Diese Grundsätze werden nunmehr mit den erforderlichen Anpassungen auf den Anwendungsbereich der Doppelbesteuerungsabkommen übertragen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 EStG vorgesehene Regelung bedeutet eine Durchbrechung des seither bestehenden Grundsatzes, daß Wirtschaftsgüter bei der Entnahme aus einem Betriebsvermögen stets und ohne Ausnahme mit dem Teilwert anzusetzen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der begünstigenden Regelung ist, daß das Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient, unentgeltlich überlassen wird. Die Bezeichnungen der zu fördernden Zwecke entsprechen den in § 17 Abs. 3 Nr. 3 StAnpG verwendeten Begriffen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Mit der Anerkennung der Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen als Spende im Sinne von § 10 b Abs. 1 EStG wird lediglich ein bereits bestehender Zustand gesetzlich normiert. Die Differenzierung bei der Bewertung der Sachzuwendungen ist notwendig geworden, weil mit der Änderung des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 EStG zugelasenen werden soll, daß aus dem Betriebsvermögen entnommene Wirtschaftsgüter, die zur Förderung der dort bezeichneten Zwecke gemeinnützigen Institutionen zugewendet werden, mit dem Buchwert angesetzt werden können.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Die Geltungsdauer der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe bb EStG, wonach bei der Bewertung bestimmter Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs ein Bewertungsabschlag zugelassen werden kann, endet am 31. Dezember 1968. Im Hinblick auf die gegenwärtige außenwirtschaftliche Lage, in der die Bundesregierung bemüht sein muß, die hohen Ausfuhrüberschüsse abzubauen (vgl. Abschnitt IV der allgemeinen Begründung), soll die Geltungsdauer der Ermächtigung um zwei Jahre verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Fassung der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u EStG läßt die Zubilligung von Sonderabschreibungen für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die der Forschung oder Entwicklung dienen, nicht zu. Um die mit den Sonderabschreibungen beabsichtigte Finanzierungshilfe für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen zu verstärken, soll die Ermächtigung in Angleichung an andere Ermächtigungen über die Zulassung von Sonderabschreibungen (z. B. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben 1, o, v, w EStG) dahin erweitert werden, daß auch die Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen künftig bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden können.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Die in den § 52 EStG einzufügenden neuen Absätze 1 a und 2 a regeln die erstmalige Anwendung des neuen § 2 a und der geänderten Vorschriften des § 10 b Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 EStG. Sie stellen sicher, daß diese Vorschriften erstmalig bei der Veranlagung für 1969 angewendet werden.

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die Ergänzung des § 11 Ziff. 5 a KStG entspricht der Erweiterung des § 10 b Abs. 1 EStG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Die Neufassung des § 24 KStG bestimmt, daß das Körperschaftsteuergesetz unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 3 Nr. 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden ist.

Artikel 4

Gemeinnützigkeitsverordnung

Mit der Differenzierung zwischen dem gemeinen Wert und dem Buchwert bei aus einem Betriebsvermögen entnommenen Wirtschaftsgütern wird die Regelung des § 4 Abs. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung an die durch die Erweiterung des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 EStG veränderte Rechtslage angepaßt.

Artikel 5

Handelsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft für das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 gestattet der Gesamtgesellschaft, Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sie bei der Gründung oder in den ersten zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister im Wege der Sachübernahme von einem ihrer Aktionäre erwirbt, bei der Festsetzung der Vergütung in bestimmter Weise zu bewerten, wenn für den Vergütungsanspruch eine Bürgschaft der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 2) besteht. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Altgesellschaften für das von ihnen auf die Gesamtgesellschaft zu übertragende Bergbauvermögen eine nach einheitlichen Grundsätzen bemessene Vergütung erhalten. Dies erlaubt es auch, bei Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über Sachübernahmen und über die Nachgründung davon auszugehen, daß die den Altgesellschaften gewährte Vergütung, soweit sie auf dieser Bewertung beruht, angemessen ist und den Wert der übernommenen Vermögensgegenstände im Sinne der aktienrechtlichen Vorschriften nicht übersteigt (Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 verweist für die Bewertung des übernommenen Sachanlagevermögens auf Teil II der vom Unternehmensverband Ruhrbergbau zusammengestellten Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau nach dem Stand vom 1. September 1968. Der Teil II dieser Richtlinien enthält in erster Linie die Richtlinien für die Berechnung der Abschreibungen auf Anlagegüter im Steinkohlenbergbau der Länder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Grubenbetriebe unter Einbeziehung der Energiebetriebe), die nach Verabschiedung durch den Zentralausschuß des Studienausschusses des westeuropäischen Kohlenbergbaues vom Unterausschuß „Gestehungskosten" der Hohen Behörde gebilligt worden sind (sogenannte Brüsseler Richtlinien). Auch die anderen in Teil II enthaltenen Richtlinien gehen von den Brüsseler Richtlinien aus und ergänzen sie. In Übereinstimmung mit den Brüsseler Richtlinien soll bei der Bewertung von dem Tagesneuwert ausgegangen werden, der sich für einen vorhandenen und in Betrieb befindlichen Gegenstand auf Grund der im Bewertungszeitpunkt gültigen Preise ergibt. Aus Vereinfachungsgründen wird in den Richtlinen zugelassen, daß dieser Wert durch Multiplikation der Anschaffungskosten mit einem Index ermittelt wird, der die Preisveränderungen für gleichartige Gegenstände, die sich seit der Anschaffung vollzogen haben, ausgleicht. Von diesem Tagesneuwert sind sodann die in den Richtlinien vorgesehenen Abschreibungen abzusetzen (Restwert). Zur Feststellung des Wertes des von den Altgesellschaften auf die Gesamtgesellschaft übertragenen Sachanlagevermögens erscheint die Bewertung nach diesen Grundsätzen der Brüsseler Richtlinien besonders geeignet, weil die Brüsseler Richtlinien auf die besonderen Verhältnisse des westeuropäischen Kohlenbergbaues zugeschnitten sind, auf Grund ihrer Empfehlung durch die zuständigen Stellen der Hohen Behörde europäische Geltung haben und durch eine einfache Berechnungsmethode gekennzeichnet sind. Die nach den Richtlinien ermittelten Werte sollen allerdings für die Bewertung der übertragenen Vermögensgegenstände nicht einfach übernommen werden können; vielmehr ist noch ein zusätzlicher Abschlag von 20 v. H. zu machen. Der nach Abzug dieses Abschlags verbleibende Wert des übertragenen Sachanlagevermögens dürfte nach Auffassung betriebswirtschaftlicher Sachverständiger im Durchschnitt zu einem dem tatsächlichen Zeitwert entsprechenden Gesamtwert führen.

Diese Annahme könnte allerdings in Fällen, in denen eine Altgesellschaft wesentliche Teile des zu übertragenden Vermögens erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit neu erworben hat, nicht zutreffen.

Absatz 2 Satz 2 sieht daher für den Fall, daß der nach den Richtlinien ermittelte Gesamtwert der Sachübernahmen von einem Aktionär nicht den Gesamtwert erreicht, den die Vermögensgegenstände nach den auf den vereinbarten Stichtag der Übernahme unter Beibehaltung der bisherigen Bewertungsmethoden fortgeführten Wertansätzen der Jahresbilanz für das vorausgehende Geschäftsjahr haben, vor, daß diese Werte, jedoch nur einheitlich für alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, zugrunde gelegt werden dürfen. Mit der letzteren Einschränkung soll vermieden werden, daß für die

einzelnen Vermögensgegenstände die jeweils günstigste Methode gewählt wird.

Da umstritten ist, inwieweit bei einer Bewertung noch nicht eingetretene, aber erkennbar gewordene wertmindernde Umstände berücksichtigt werden müssen, stellt Absatz 2 Satz 3 klar, daß bei der Bewertung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 Wertminderungen der Vermögensgegenstände durch eine beabsichtigte Stillegung oder sonstige Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele des § 1 des Kohlegesetzes nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll die Gesamtgesellschaft auf der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz und ihrer künftigen Jahresbilanzen einen „Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen" in Höhe der Abschreibungen einstellen dürfen, die sie auf Grund von beabsichtigten oder durchgeführten Stillegungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 1 des Kohlegesetzes bei den auf sie von den Altgesellschaften übertragenen und nach § 1 Abs. 2 bewerteten Vermögensgegenständen vornehmen muß. Die Gesamtgesellschaft wird zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Anpassung des Ruhrkohlenbergbaues an die heutigen Verhältnisse des Energiemarktes in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit Stillegungen und sonstige den Wert ihres Anlagevermögens mindernde Maßnahmen im Bereich des von ihr übernommenen Bergbauvermögens durchführen müssen. Die Abschreibungen, die deswegen auf die von ihr zum Zeitwert übernommenen Vermögensgegenstände notwendig werden, kann die Gesamtgesellschaft nicht sofort, sondern erst im Verlauf eines längeren Zeitraumes erwirtschaften. Die Gesamtgesellschaft müßte daher erhebliche Verluste ausweisen, obwohl die Gegenleistung für die von den Abschreibungen betroffenen Vermögensgegenstände, nämlich die Vergütungsverbindlichkeiten gegenüber den Altgesellschaften, erst nach und nach in zwanzig gleichen Jahresraten fällig werden und obwohl diese Verbindlichkeiten auf Grund der Bürgschaften und Vereinbarungen nach Absatz 2 gegenüber dritten Gläubigern der Gesamtgesellschaft zurücktreten und daher vom Standpunkt dieser Dritten das ihnen haftende Vermögen der Gesamtgesellschaft nicht belasten. Es erscheint daher erforderlich und vertretbar, der Gesamtgesellschaft für die ersten 20 Jahre ihres Bestehens durch die Befugnis zur Einstellung des Sonderpostens eine Bilanzierungshilfe zu geben. Der Sonderposten ist in dem aktienrechtlichen Gliederungsschema (§ 151 Abs. 1 des Aktiengesetzes) auf der Aktivseite zwischen den Gruppen III und IV unter III a auszuweisen.

Zu Absatz 2

Um den bereits erwähnten Zusammenhang zwischen dem Sonderposten und den dritte Gläubiger nicht beeinträchtigenden Vergütungsansprüchen der Altgesellschaften herzustellen, begrenzt Absatz 2 Satz 1 den Betrag, der als Sonderposten in die Bilanz eingestellt werden darf, auf den in derselben Bilanz auf der Passivseite ausgewiesenen Gesamtbetrag der Vergütungsansprüche, für die Bürgschaften und Vereinbarungen der in Absatz 2 Satz 2 und 3 näher bezeichneten Art bestehen. Einmal muß es sich (Absatz 2 Satz 2) um Vergütungsansprüche handeln, für die eine Bürgschaft des Bundes oder Landes besteht oder die auf Grund der Bürgschaft auf den Bürgen übergegangen sind. Für die Begrenzung der Bilanzierungshilfe ist es ohne Belang, ob der Bürge schon oder noch nicht in Anspruch genommen ist. Die Verbürgung der Vergütungsansprüche durch die öffentliche Hand würde allein nicht ausreichen, um es zu rechtfertigen, daß in dieser Höhe ein durch wirkliche Vermögenswerte nicht gedeckter Aktivposten in die Bilanz eingestellt wird. Deshalb fordert Absatz 2 Satz 3, daß die Vergütungsansprüche bei der Ermittlung des zulässigen Höchstbetrages des Sonderpostens nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als außerdem die in der Vorschrift näher bezeichneten Vereinbarungen über das Zurücktreten des Bürgen mit den auf ihn übergegangenen Vergütungsansprüchen gegenüber den Ansprüchen außenstehender Gläubiger getroffen worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 verlangt die Tilgung eines jeden in den Sonderposten eingestellten Betrages in gleichmäßigen Raten, die so bemessen werden müssen, daß nach Ablauf von 20 Jahren seit der Eintragung der Gesamtgesellschaft in das Handelsregister der Sonderposten vollständig getilgt ist. Nach Ablauf dieser Frist soll der Gesamtgesellschaft keine Bilanzierungshilfe mehr gewährt werden, weil sie in dem Zeitraum von 20 Jahren aus eigenen Kräften die zur Befriedigung der Vergütungsansprüche erforderlichen Mittel aufbringen soll. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß neben den planmäßigen Abschreibungen des Sonderpostens besondere Abschreibungen vorgenommen werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um den Sonderposten die in Absatz 2 bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten zu lassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Bilanzierungshilfe nach den Absätzen 1 bis 3. Sie allein würde nicht ausreichen, weil die Feststellung, ob ein gegenüber der Hauptversammlung anzeigepflichtiger Verlust der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist oder ob die Gesellschaft wegen Überschuldung die Konkurseröffnung beantragen muß, nicht auf Grund der Jahresbilanz, sondern auf Grund einer Vermögensbilanz zu treffen ist, in der der Sonderposten nicht als Aktivum berücksichtigt werden kann. Da in der Höhe, in der nach den Absätzen 1 und 2 ein Sonderposten eingestellt werden darf, auf Grund der Bürgschaften und Vereinbarungen nach Absatz 2 die Vergütungsverbindlichkeiten keine echten Passiven sind, können sie in dieser Höhe auch für die Verlustanzeigepflicht und die Konkurseröffnung außer Betracht gelassen werden.

Zu § 3

Die Gesamtgesellschaft wird die ihr gestellte Aufgabe nur erfüllen können, wenn sie hierfür alle ihr

zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. Eventuelle Jahresüberschüsse soll sie daher, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags verwandt oder in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden, in eine in der Jahresbilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisende Verlustausgleichsrücklage einstellen müssen. Die Rücklage soll aus dem gleichen Grund während dieser Zeit nur zu den in § 150 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zwecken und zur Tilgung des Sonderpostens zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen verwandt werden dürfen.

Zu § 4

§ 4 enthält die im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft für das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr erforderlichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Absatz 1 stellt sicher, daß die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 1 und die handelsrechtlichen Vorschriften über die Einstellung eines Sonderpostens zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen des § 2 auch für die steuerliche Gewinnermittlung gelten. Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bleibt der Sonderposten dagegen außer Ansatz. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift erübrigt sich, weil der Sonderposten nach allgemeinen bewertungsrechtlichen Grundsätzen nicht als ein bewertungsfähiges Wirtschaftsgut anzusehen ist.

Absatz 2 soll einen Besteuerungsaufschub für die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Jahresüberschüsse bewirken, soweit sie während der Dauer von 20 Jahren seit der Eintragung der Gesamtgesellschaft in das Handelsregister entweder in die gesetzliche Rücklage oder in die Verlustausgleichsrücklage eingestellt werden. Um diese Beträge soll sich der jeweilige steuerliche Gewinn mindern, so daß nur der Differenzbetrag der sofortigen Besteuerung unterliegt. Er umfaßt die Bewertungsunterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz sowie die außerhalb der Bilanz vorzunehmenden Hinzurechnungen, z. B. nach § 12 KStG. Der Besteuerungsaufschub soll mit dem Jahr der Verwendung der in die bezeichneten Rücklagen eingestellten Beträge enden.

Soweit die Verwendung der in die Rücklagen eingestellten Beträge bis zum Ablauf des 20jährigen Zeitraums nicht erfolgt ist, sollen diese Beträge nach *Absatz 3* in den folgenden 8 Jahren den steuerlichen Gewinn der Gesamtgesellschaft um jeweils 12,5 v. H. erhöhen.

Da die steuerfreien Betriebseinnahmen den handelsrechtlichen Jahresüberschuß erhöhen, im steuerlichen Gewinn aber nicht enthalten sind, ist die Bestimmung des *Absatzes 4* notwendig, wonach die Absätze 2 und 3 nicht gelten, soweit der Jahresüberschuß auf steuerfreien Betriebseinnahmen beruht.

Absatz 5 soll die Kaufpreisverbindlichkeiten, die aus Sachübernahmen gegenüber den Altgesellschaften entstehen, von der Behandlung als Dauerschulden freistellen. Sie sind daher nicht zum Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzuzurechnen, und die hierfür gezahlten Zinsen bleiben bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unberücksichtigt. Das gleiche gilt für den von den Altgesellschaften zu gewährenden Betriebsmittelkredit bis zum Betrag von 300 Millionen DM.

Durch die Gründung der Gesamtgesellschaft und ihre weitere Kapitalausstattung kann Gesellschaftsteuerpflicht ausgelöst werden. Um die Zusammenfassung des Steinkohlenbergbaues des Steinkohlenbergbaugebietes Ruhr zu erleichtern, werden diese Rechtsvorgänge durch den *Absatz 6* für die Dauer von 20 Jahren von der Gesellschaftsteuer befreit. Begünstigt sind insbesondere der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten anläßlich der Gründung der Gesamtgesellschaft und der erforderlichen Kapitalerhöhungen sowie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen.

Ferner soll durch den *Absatz 7* der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten anläßlich der Gründung von Kapitalgesellschaften bis zum 31. Dezember 1971 von der Gesellschaftsteuer befreit werden, wenn die Kapitalgesellschaften nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, die auf die Gesamtgesellschaft übertragenen Betriebe des Bergbaubereichs im Namen und für Rechnung der Gesamtgesellschaft nach deren Weisung zu führen.

Zu § 5

Im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an den Aufgaben der Gesamtgesellschaft befreit die Vorschrift von den Gebühren und Auslagen der Kostenordnung für Geschäfte und Verhandlungen, die der Gründung der Gesamtgesellschaft oder der Vereinbarung oder Erfüllung von Sachübernahmen dienen. Die Befreiung soll auch für die Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie für Beurkundungen und Beglaubigungen gelten. Bei der Inanspruchnahme eines Notars wirkt sich die Gebührenbefreiung jedoch nur im Rahmen des § 144 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung aus.

Artikel 6

Spar-Prämiengesetz

Zu Artikel 6 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die Streichung hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Die Dauer der Festlegungsfrist soll künftig in § 1 Abs. 3 SparPG geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SparPG umreißt den Kreis der begünstigten Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine neu, wobei Vorschriften, die z. Z. in § 5 Abs. 1 SparPDV enthalten sind, aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz selbst aufgenommen werden. Gegenüber der bis-

herigen Handhabung treten im wesentlichen keine materiellen Änderungen ein. Eine Änderung ergibt sich lediglich bei Schuldbuchforderungen dadurch, daß die Prämienbegünstigung nicht mehr von dem Bestehen eines Rechts des Sparers, den Umtausch der Schuldbuchforderung in eine Schuldverschreibung zu verlangen, abhängig gemacht wird. Die neue Fassung stellt im übrigen klar, daß auch der Erwerb sog. Sparbriefe, die als festverzinsliche Schuldverschreibungen ausgestattet sind, prämienbegünstigt ist. Der Bundesschatzbrief, dessen Ausgabe bevorsteht, würde unter die Position „festverzinsliche Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden" fallen.

Die Neufassung unterscheidet zwischen Aufwendungen, die nach Art von allgemeinen Sparverträgen und solchen, die nach Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten geleistet werden. Damit wird zwecks besonderer Förderung der Anlage von Sparkapital in Wertpapieren, Sparbriefen, Schuldbuchforderungen und Investmentzertifikaten (vgl. Abschnitt VII Nr. 3 des allgemeinen Teils der Begründung) als neuer Vertragstyp ein Wertpapier-Sparratenvertrag eingeführt. Seine Ausgestaltung bleibt im einzelnen der SparPDV vorbehalten. In der zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 SparPG (vgl. Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe b) vorgesehenen neuen Ermächtigung kommt zum Ausdruck, daß im Rahmen des neuen Vertragstyps der laufende Erwerb kleingestückelter Wertpapiere usw. begünstigt werden soll.

Zu Buchstabe c

Der neugefaßte § 1 Abs. 3 SparPG regelt die Dauer der Festlegungsfristen bei den verschiedenen Vertragstypen sowie die Dauer der Einzahlungsverpflichtung bei Ratenverträgen abschließend und übernimmt damit aus Gründen der Rechtssicherheit Vorschriften, die bisher in der SparPDV getroffen waren, in das Gesetz selbst. Für Kontensparverträge ergibt sich daraus keine materielle Änderung. Bei Wertpapiersparverträgen wird für den Beginn der Festlegungsfrist nicht mehr wie bisher auf die Festlegung sondern auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem die Aufwendungen für den Erwerb geleistet worden sind. Die Wertpapiere müssen selbst unverzüglich nach ihrem Erwerb festgelegt werden. Hiermit wird eine Anpassung an die Anforderungen beim Kontensparen erreicht.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 SparPG über die vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit in Heiratsfällen hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, nachdem der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 3. Dezember 1965 VI 236/65 U (BStBl. 1966 Teil III S. 159) entschieden hat, daß — nach Ablauf der Zweijahresfrist — auch eine vor der Heirat getroffene Verfügung über Sparbeiträge prämienunschädlich ist, wenn sie in „engstem zeitlichem Zusammenhang" mit der Heirat steht. Mit der Neufassung wird nunmehr klargestellt, daß eine prämienunschädliche Verfügung erst nach der Heirat möglich ist. Damit soll im Interesse einer besseren Praktikabilität erreicht werden, daß in solchen Fällen die Unschädlichkeit bereits im Zeitpunkt der Rückzahlung endgültig feststeht.

Prämienunschädlich ist nach den geltenden Vorschriften eine vorzeitige Rückzahlung usw. geleisteter Sparbeiträge, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird. Die Neufassung läßt darüber hinaus eine unschädliche Rückzahlung auch dann zu, wenn die bezeichneten Tatbestände in der Person des Ehegatten des Prämiensparers eintreten.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5 des § 1 SparPG läßt zu, daß der Sparer das im Rahmen von Kontensparverträgen angesammelte Sparkapital während der Festlegungsfrist prämienunschädlich zum Kauf von Wertpapieren usw. verwenden kann. Die Einführung dieses sog. Übergangs vom Kontensparen zum Wertpapiersparen trägt einer seit langem erhobenen Forderung Rechnung. Es handelt sich hier um eine von mehreren Maßnahmen, die das Ziel haben, die Anlage von Sparkapital in Wertpapieren zusätzlich anzuregen (vgl. Abschnitt VII Nr. 3 des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Buchstabe f

Während der Mindestsparbeitrag von 60 DM bisher für die auf Grund eines jeden Sparvertrags geleisteten Sparbeiträge galt, soll es nach der vorgeschlagenen Änderung künftig genügen, wenn die im Laufe eines Kalenderjahres an dasselbe Kreditinstitut insgesamt, ggf. also auch auf Grund mehrerer Verträge, geleisteten Beträge den Mindestbetrag erreichen. Damit sollen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich in der Praxis, insbesondere bei der Abwicklung von Sparverträgen auf Grund tarifvertraglicher Regelungen im Rahmen des 2. VermBG ergeben haben.

Zu Artikel 6 Nr. 2

Zu § 2 Abs. 1 SparPG

Die Neufassung der Vorschrift stellt hinsichtlich der Altersgrenze der zu berücksichtigenden Kinder in Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1968 (Drucksache 529/68) vorgeschlagene Änderung des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 EStG (Gewährung von Kinderfreibeträgen) auf die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs ab, wobei zur Klarstellung ausdrücklich auch die im Laufe des betreffenden Kalenderjahrs geborenen Kinder einbezogen werden. Diese Umstellung läßt — abgesehen davon, daß in Zukunft auch Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres starben, in die Höchstbetragsgemeinschaft einbezogen werden, den materiellen Inhalt der bisherigen Regelung unberührt.

Zu § 2 Abs. 2 SparPG

Die Neufassung des Absatzes 1 enthält keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Zu § 2 Abs. 3 und 4 SparPG

Die Absätze 3 und 4 enthalten als Kernstück der Neuregelung die Vorschriften über die Verbesserung der Prämien zugunsten der Sparer mit geringen und mittleren Einkommen (vgl. Abschnitt VII Nr. 1 und 2 des allgemeinen Teils der Begründung). Danach ist zunächst nach den für alle Sparer geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 SparPG die normale Prämie zu berechnen. Die so ermittelte Prämie wird dann um einen Zuschlag von 30 v. H. (bei allgemeinen Sparverträgen und Sparverträgen mit festgelegten Sparraten) bzw. um 40 v. H. (bei Wertpapier-Sparverträgen) erhöht, d. h. Normalprämie und Zuschlag ergeben zusammen die erhöhte Prämie.

Für die Einkommensgrenze, bis zu der die erhöhte Prämie gewährt werden soll, ist auf den zu versteuernden Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG abgestellt worden. Diese Anknüpfung macht für Ehegatten, die einkommensteuerlich zwischen mehreren Veranlagungsarten wählen können, besondere Regelungen für die Fälle der Veranlagung und der Nicht-Veranlagung erforderlich. Die Regelungen erfahren dadurch eine zusätzliche Komplizierung, daß sich der Ehegattenbegriff im einkommensteuerlichen Sinne (§ 26 Abs. 1 EStG) von demjenigen des Prämiengesetzes (§ 2 Abs. 1 letzter Satz SparPG) unterscheidet (Die insoweit seit längerem angestrebte *Harmonisierung* konnte bisher nicht verwirklicht werden). Die Fassung berücksichtigt dabei bereits die in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1968 (Drucksache 529/68) vorgesehene Einführung eines § 26 c EStG (Besondere Veranlagung für das Kalenderjahr der Eheschließung).

Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags stellt für das Prämienverfahren eine erhebliche Belastung dar. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß eine genaue Ermittlung dieses Betrags praktisch nur in einem verhältnismäßig engen Grenzbereich in Betracht kommt. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle wird auf den ersten Blick erkennbar sein, ob die Grenzen von 6 000 DM bzw. 12 000 DM überschritten sind oder nicht, ohne daß dabei ins einzelne gehende Feststellungen erforderlich sind. Es wird davon ausgegangen werden können, daß die Zusatzprämie angesichts der genannten Einkommensgrenzen hauptsächlich von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden wird, so daß gerade bei diesen der Schwerpunkt für notwendig werdende genauere Einkommensermittlungen liegen wird. Schwierigkeiten könnten sich hier insbesondere deshalb ergeben, weil im Lohnsteuerverfahren ein zu versteuernder Einkommensbetrag — auch wenn ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird — regelmäßig nicht besonders festgestellt, nicht festgehalten oder dem Steuerpflichtigen mitgeteilt wird. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Verfahren zur Feststellung des zu versteuernden Einkommensbetrags bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, im einzelnen zu regeln, und zwar in möglichst einfacher Weise. Zu diesem Zweck ist in § 2 Abs. 4 SparPG vorgesehen, daß an Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn tritt, von dem zur Abgeltung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen bestimmte Pauschbeträge sowie die bei der Besteuerung von Arbeitnehmern regelmäßig zu berücksichtigenden Freibeträge abzusetzen sind. Außer dem Jahresarbeitslohn muß bei dieser Berechnung nur noch der genaue Familienstand des Sparers festgestellt werden, der für das Prämienverfahren aber ohnehin offenzulegen ist. Die abzusetzenden Beträge enthalten neben den im Einkommensteuergesetz selbst vorgesehenen Freibeträgen und Pauschbeträgen einen Zuschlag zur Abgeltung erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben sowie der außergewöhnlichen Belastungen. Hierin liegt eine Typisierung, die jedoch regelmäßig nicht zu erheblichen Abweichungen vom zu versteuernden Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG führen wird. Auf Antrag sollen an Stelle der Abgeltungsbeträge die tatsächlich abzusetzenden Beträge berücksichtigt werden, was auf die genaue Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags hinausläuft.

Zu § 2 Abs. 5 SparPG

Der neue Absatz 5 stellt klar, daß unter 18 Jahre alte Kinder, denen zusammen mit ihren Eltern ein gemeinsamer Prämienhöchstbetrag zusteht, für eigene Sparbeiträge denselben Prämiensatz erhalten, wie er ihren Eltern zusteht. Dieser Grundsatz soll auch für die erhöhte Prämie gelten; das bedeutet, daß das Einkommen des Kindes nicht nur bei der Prämiierung von Sparbeiträgen der Eltern, sondern auch bei der Prämiierung von Sparbeiträgen des Kindes selbst, außer Betracht bleibt. Steht einem solchen Kind danach wegen des Einkommens der Eltern für Sparbeiträge auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten die erhöhte Prämie zu, so soll das für die gesamte Laufzeit des Vertrags gelten, auch wenn das Kind im folgenden Kalenderjahr wegen Überschreitens der Altersgrenze aus der Höchstbetragsgemeinschaft mit seinen Eltern ausscheidet.

Zu Artikel 6 Nr. 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 SparPG (Abgabe des Prämienantrags bis zu dem Zeitpunkt, „an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet") hat wiederholt zu Zweifelsfragen und praktischen Schwierigkeiten geführt. Im Interesse einer besseren Praktikabilität soll nunmehr als Antragsfrist — losgelöst von der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung — ein fester Termin vorgeschrieben werden. Dabei erschien der 30. September des auf das Kalenderjahr der Sparleistung folgenden Kalenderjahrs ausreichend und angemessen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an neugefaßte Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu Buchstabe b

Die Verfahrensvorschrift des neuen § 3 Abs. 8 SparPG, wonach Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden können, ist aus prozeßökonomischen Gründen geboten. Das entspricht den im Besteuerungsverfahren auch sonst üblichen Regelungen (vgl. § 8 Ergänzungsabgabegesetz).

Zu Artikel 6 Nr. 4

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 6 Nr. 5

Zu Buchstabe a

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SparPG neu aufgenommene Ermächtigung zum Erlaß einer Durchführungsvorschrift will Schwierigkeiten beheben, die den Abschluß von Sparratenverträgen im Bereich des 2. Vermögensbildungsgesetzes betreffen. Das Erfordernis, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten zu leisten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SparPG), hat insbesondere für vermögenswirksame Leistungen bei Arbeitnehmern des Baugewerbes den Abschluß von Sparratenverträgen praktisch weitgehend unmöglich gemacht, weil nach den maßgebenden Tarifverträgen die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen nicht konstant, sondern von der Höhe des Stundenlohns und den geleisteten Arbeitsstunden abhängig ist.

Zu Buchstabe b

Die neue Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SparPG ermöglicht ausführende Vorschriften zu dem neu eingeführten Vertragstyp des Wertpapier-Sparvertrags nach der Art des Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 6 Nr. 1 — zu Buchstabe b letzter Absatz).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Die neue Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 SparPG ermöglicht die Regelung formaler Fragen bei Wertpapiersparverträgen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Die neue Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SparPG bedeutet gegenüber den schon bisher in § 3 SparPG getroffenen Regelungen insofern eine Erweiterung, als eine Nachholung nicht rechtzeitig geleisteter Sparraten auch über das Ende des betreffenden Kalenderjahrs hinaus, und zwar bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs zugelassen werden kann. Dadurch soll in der Praxis eine Erleichterung bei der Abwicklung von Sparratenverträgen gegeben werden. Schwierigkeiten hatten sich auch hier insbesondere im Bereich des 2. VermBG ergeben, wenn Überweisungen des Arbeitgebers nicht mehr rechtzeitig vor Jahresende, sondern erst in den ersten Tagen des neuen Kalenderjahrs beim Kreditinstitut eingingen.

Die neue Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 SparPG trägt bei Festlegung von Wertpapieren einem praktischen Bedürfnis Rechnung und soll bei vorzeitiger Auslosung oder Kündigung festverzinzlicher Wertpapiere Härten vermeiden helfen. Gedacht ist z. B. an Fälle, in denen bei Verschmelzung oder Eingliederung von Aktiengesellschaften Aktien eingezogen werden, oder an Fälle, in denen zur Vorbereitung einer solchen Maßnahme den Aktionären der betroffenen Gesellschaft ein Umtausch- oder Abfindungsangebot gemacht wird. Es erschiene unbillig, in solchen Fällen die Gewährung der Sparprämie auch dann rückgängig zu machen, wenn der Sparer bereit ist, anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert festzulegen.

Die neue Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 9 SparPG ist im Zusammenhang mit der in § 3 Abs. 8 SparPG (vgl. zu Artikel 6 Nr. 3 — zu Buchstabe b) getroffenen Regelung zu sehen. Wird der bei der Berechnung der Sparprämie zugrunde gelegte zu versteuernde Einkommensbetrag (z. B. im Wege einer Berichtigungsveranlagung) geändert, so erscheint es folgerichtig, daraus ggf. auch Konsequenzen in bezug auf die Zusatzprämie nach § 2 Abs. 3 und 4 SparPG zu ziehen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nr. 6

Die geänderten Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes sollen nach § 8 Abs. 1 SparPG grundsätzlich erstmals für das Kalenderjahr 1969 angewendet werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 8 Abs. 4 SparPG für die geänderte Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a SparPG vorgesehen; sie soll erstmals für das Kalenderjahr 1970 gelten, da in der Neuregelung für die betroffenen Sparer im Einzelfall eine gewisse „Verschlechterung" liegen kann. Eine weitere Ausnahme sieht § 8 Abs. 6 SparPG für die neue Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 SparPG (Frist für die Abgabe des Prämienantrags) vor, die aus technischen Gründen nicht früher als erstmals für die im Kalenderjahr 1970 zu stellenden Prämienanträge betr. die Sparbeträge des Kalenderjahrs 1969 in Geltung gesetzt werden kann.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 5 SparPG stellt klar, daß die Zusatzprämie des § 2 Abs. 3 und 4 SparPG auch für Sparbeiträge auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten anwendbar ist. Da es unpraktikabel wäre, wegen der Grenze des zu versteuern-

den Einkommensbetrags auch in solchen Fällen auf das (u. U. schon weit zurückliegende) Kalenderjahr des Vertragsabschlusses abzustellen, soll an die Stelle dieses Kalenderjahrs das Jahr 1969 treten.

Zu Artikel 6 Nr. 7

Es handelt sich um eine Anpassung der Berlinklausel an die übliche Fassung.

Artikel 7

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Zu Artikel 7 Nr. 1

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind redaktionell neu gefaßt und vereinheitlicht worden, wobei die Begrenzung der Laufzeit der betreffenden Verträge auf längstens sechs Jahre, die bisher in der WoPDV getroffen war, aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz selbst übernommen wird.

Zu Artikel 7 Nr. 2

Die Neufassung des § 3 WoPG, der die Vorschriften über die Gewährung der Zusatzprämie enthält, entspricht derjenigen des § 2 SparPG. Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nr. 2 wird Bezug genommen.

Im Bereich des Spar-Prämiengesetzes wird die Zusatzprämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten für die gesamte sechsjährige Einzahlungsdauer gewährt, wenn im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben. Bei Bausparverträgen erscheint eine zusätzliche Prämiierung aufgrund der Einkommensverhältnisse des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses für die gesamte Laufzeit des Vertrags zu weitgehend, weil die Laufzeit bei Bausparverträgen von den individuellen Verhältnissen abhängig ist und u. U. weit über sechs Jahre hinausgehen kann. In dem letzten Satz des § 3 Abs. 3 WoPG ist deshalb vorgesehen, daß die Zusatzprämie längstens für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses und die nächsten sechs Kalenderjahre gewährt werden kann. Daß dabei in Anpassung an die Regelungen des Spar-Prämiengesetzes nicht auf das Ende des sechsten Vertragsjahrs, sondern auf das Ende des sechsten auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres abgestellt wird, soll die technische Abwicklung der Verträge erleichtern.

Zu Artikel 7 Nr. 3

Die Änderungen des § 4 Abs. 2 WoPG entsprechen denen des § 3 Abs. 2 SparPG. Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nr. 3 — zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb — wird Bezug genommen.

Zu Artikel 7 Nr. 4

Die Ergänzung soll entsprechend der Auslegung der bisherigen Vorschriften klarstellen, daß die Bestimmung, wonach die gewährten Wohnungsbauprämien zusammen mit den begünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind, bei Bausparverträgen nur für die Zeit vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG bezeichneten Sperrfrist gilt.

Zu Artikel 7 Nr. 5

Die Anfügung des § 8 Abs. 2 WoPG entspricht derjenigen des § 3 Abs. 8 SparPG. Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nr. 3 — zu Buchstabe b — wird Bezug genommen.

Zu Artikel 7 Nr. 6

Zu Buchstaben a bis c

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WoPG wird im Interesse der Rechtssicherheit in bezug auf Inhalt, Zweck und Ausmaß genauer gefaßt.

Zu Buchstabe e

Die Anfügung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WoPG entspricht inhaltlich derjenigen des § 6 Abs. 1 Nr. 9 SparPG. Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nr. 5 — zu Buchstabe f (letzter Absatz) — wird Bezug genommen.

Zu Artikel 7 Nr. 7

Der Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften des WoPG entspricht demjenigen, wie er in § 8 SparPG für den Bereich des Spar-Prämiengesetzes geregelt worden ist. Die Ausführungen zu Artikel 6 Nr. 6 betr. die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 5 und 6 gelten hier entsprechend.

Zu Artikel 7 Nr. 8

Es handelt sich um eine Anpassung der Berlin-Klausel an die übliche Fassung.

Artikel 8

Geltung im Land Berlin

Artikel 8 enthält die übliche Berlin-Klausel. Sie stellt sicher, daß das Zweite Steueränderungsgesetz 1968 auch im Land Berlin angewendet wird.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt, daß das Zweite Steueränderungsgesetz 1968 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Zu Artikel 1

1. **Entschließungen zu §§ 1 bis 3**

a) Der Bundesrat stimmt dem Ziel der Vorschriften des Artikels 1 grundsätzlich zu, durch Investitionszuschüsse die regionale Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet zu verbessern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu fördern sowie die Wettbewerbslage der kleinen und mittleren Presseunternehmen zu stärken.

Gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Art der Finanzierung, nämlich der Entnahme einer Zahlung aus den Einnahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung dieser neuen Subventionen in Höhe ihres Anteils an den genannten Steuern stellt einen neuen Fall von Mischfinanzierung dar, statt eine klare Trennung der Ausgabenverantwortung von Bund und Ländern nach den Regeln des Artikels 104 a des Grundgesetzes herbeizuführen. Die vorgesehene Form der Finanzierung verstößt außerdem gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Obwohl es sich unbestritten um Subventionen und damit um Haushaltsausgaben handelt, werden die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplänen und -rechnungen von Bund und Ländern nicht als Ausgaben ausgewiesen, sondern von den Einnahmen sofort abgesetzt. Dadurch wird auch die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt. Zu bedenken ist auch, daß diese Ausgaben in den mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes und der Länder ausgewiesen werden müssen.

Der Bundesrat lehnt deshalb diese Art der Finanzierung ab. Er ersucht die Bundesregierung, bei den gegenwärtigen und künftigen Fällen von notwendigen Subventionen dafür Finanzhilfen einzusetzen und die hierfür erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt als Ausgabe auszubringen. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele werden hierdurch weder in zeitlicher noch in quantitativer Hinsicht beeinträchtigt.

b) Die in den §§ 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen haben eine Verstärkung der wirtschaftlichen Investitionstätigkeit zum Ziel. Rechtliche Möglichkeiten, die (mit Rechtsanspruch ausgestatteten) Vergünstigungen bei einer durch Konjunkturüberhitzung bedingten Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einzuschränken oder auszusetzen, sind weder vorhanden noch im Regierungsentwurf vorgesehen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, ob nicht eine entsprechende Regelung, wie sie § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für Sonderabschreibungen bestimmt, auch für Investitionszulagen und andere vergleichbare Vergünstigungen (z. B. nach dem Steinkohleanpassungsgesetz und dem Berlinhilfegesetz) zu treffen ist.

c) Es besteht die Gefahr, daß die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Investitionszulagen und andere bereits bestehende Vergünstigungen zu Abwerbungen von Betrieben innerhalb der geförderten Gebiete führen. Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob es notwendig und möglich ist, solche dem angestrebten Förderungszweck zuwiderlaufende Nebenwirkungen auszuschließen.

d) Im Bereich des verarbeitenden Gewerbes ist die Entwicklung der Investitionen in Berlin trotz der Vergünstigungen des Berlinhilfegesetzes unbefriedigend geblieben. Sie hat bei einer längerfristigen Betrachtung mit dem westdeutschen Durchschnitt nicht Schritt gehalten. Der Rückstand Berlins würde sich weiter vergrößern, wenn mit den im Investitionszulagegesetz für das übrige Bundesgebiet vorgesehenen Förderungsmaßnahmen keine Verbesserung der Berliner Investitionsförderung verbunden wird. Im Hinblick hierauf wird die Bundesregierung ersucht, bei der anstehenden Novellierung des Berlinhilfegesetzes oder im Laufe der Beratungen dieses Gesetzentwurfs die Vergünstigungen für Berlin in einem der vorbezeichneten Sachlage gerecht werdenden Maße zu erhöhen.

2. **Zu § 1**

a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „oder Bundesausbauorten" die Worte „oder im Steinkohlenbergbaugebiet Saar" einzufügen und die Folgebestimmungen entsprechend zu ändern.

B e g r ü n d u n g

Die nach Artikel 1 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Investitionszulage bietet einen wesentlich größeren Anreiz für die Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten als die Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365). Sie gefährdet deshalb das vom Gesetzgeber bei der Schaffung des § 32 des vorgenannten Gesetzes u. a. verfolgte Ziel, die allgemein bekannt ungünstige Wirtschaftsstruktur des Saarlandes grundlegend zu verbessern.

Eine Gegenüberstellung der Investitionsförderungsmaßnahmen nach Artikel 1 § 1 des vorliegenden Entwurfs und § 32 des Kohlegesundungsgesetzes ergibt im einzelnen folgendes Bild:

§ 32 Kohlegesundungsgesetz	Artikel 1 § 1 Zweites SteuerÄndGes 1968
1. befristet auf die Zeit vom 1. Mai 1967 bis 31. Dezember 1969	1. unbefristet ab 1. Januar 1969
2. die zehnprozentige Prämie ist innerhalb von 5 Jahren von der Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld abziehbar	2. die zehnprozentige Zulage wird in bar gezahlt
3. die Prämie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Gewinn erzielt wird	3. die Zahlung erfolgt in den ersten Monaten des auf die Investition folgenden Kalenderjahres ohne Rücksicht auf einen Gewinn oder Verlust
	4. dadurch entsteht ein Zinsvorteil, dem ein entsprechender Zinsverlust bei Inanspruchnahme der Investitionsprämie gegenüberstehen kann

Daraus ergibt sich, daß die Attraktivität des Saarlandes als Standort für Industrieansiedlungen durch die vorgesehene Förderung des Zonenrandgebietes, der Bundesausbaugebiete und der Bundesausbauorte — also eines weiten Teils des Bundesgebietes — weiter vermindert würde. Seit Bekanntwerden dieser Pläne der Bundesregierung ist im Saarland bereits eine verstärkte Zurückhaltung der Unternehmer bei der Errichtung oder Erweiterung von Betriebstätten zu beobachten gewesen. Dieser Umstand fällt angesichts des verhältnismäßig kurzen Begünstigungszeitraums nach § 32 des Kohlegesundheitsgesetzes besonders ins Gewicht. Die beantragte Einbeziehung des Steinkohlenbergbaugebietes im Saarland in den Entwurf des Investitionszulagengesetzes ist erforderlich, um die durch die neue Investitionsförderungsmaßnahme ohnehin für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Landes eintretenden negativen Folgen wenigstens zu mildern.

b) In § 1 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle" zu streichen. Dafür ist an den letzten Satz des Absatzes 2 folgender Satz anzufügen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft stellt vor Erteilung der Bescheinigung das Benehmen mit den von den beteiligten Landesregierungen bestimmten Stellen her."

B e g r ü n d u n g

In Fällen, in denen Steuerpflichtige die Investitionszulage in einem Bundesland für eine Investition in einem anderen Bundesland in Anspruch nehmen wollen, besteht ein erhebliches Informationsbedürfnis auch bei dem Sitzland des Steuerpflichtigen; das gilt vor allem bei Betriebsverlagerungen, die rechtzeitige Maßnahmen zur Unterbringung freigesetzter Arbeitskräfte erfordern. Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, daß das gegebene Informationsbedürfnis befriedigt wird.

c) § 1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bescheinigung ist für die Entscheidung des Finanzamtes gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 4 bindend."

B e g r ü n d u n g

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte festgestellt werden, daß das Finanzamt bei der Festsetzung der Investitionszulage nicht erneut in eine Prüfung der in Absatz 2 genannten Kriterien eintreten muß.

3. **Zu § 3**

§ 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Das mit der Vorschrift verfolgte Ziel wird grundsätzlich bejaht. Das hierzu vorgesehene Verfahren muß dagegen abgelehnt werden.

Es erscheint im höchsten Maße zweifelhaft, ob den kleineren und mittleren Presseunternehmen, die sich in einer Strukturkrise befinden, durch Gewährung einer Investitionszulage wirksam geholfen werden kann. Zumindest erscheint es bedenklich, eine offenbar als Stützungsaktion gedachte Maßnahme im Wege eines generalisierenden Zulageverfahrens abzuwickeln, das nach dem Gießkannenprinzip stützungsbedürftige und nicht stützungsbedürftige Verleger gleichermaßen bedenkt. Selbst die größten Presseunternehmen könnten, wenn sie eine der politischen Bildung dienende Zeitschrift mit einer Auflage von nicht mehr als 160 000 Stück über eine Tochtergesellschaft herausbringen, einen Zulageanspruch geltend machen.

Hinzu kommt, daß die hier rechtlich garantierten Zulageansprüche nicht an einen klar formulierten und auf diese Weise auch justitiablen Tatbestand geknüpft werden, was aber aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist. Die vorgesehenen Gesetzesvoraussetzungen gestatten weder den zuständigen Verwaltungsbehörden noch den zuständigen Verwaltungsgerichten eine justitiable Entscheidung, ob „das Schwergewicht einer Zeitung oder Zeitschrift in der politischen (einschließlich der wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, kulturpolitischen und religiösen) Bildung und Unterrichtung liegt" und ob somit der im Einzelfall geltend gemachte Zulageanspruch begründet ist oder nicht.

Im übrigen ist die Regelung trotz des vorgesehenen Bescheinigungsverfahrens für die Finanzverwaltung nicht korrekt zu praktizieren.

Eine Stärkung der Wettbewerbslage der betreffenden Presseunternehmen sollte durch im Haushalt offen auszuweisende unmittelbare Finanzhilfen erfolgen.

4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „in den Fällen des § 1 zu Lasten des Bundeshaushalts sowie in den Fällen des § 2 je zur Hälfte zu Lasten des Bundeshaushalts und des betreffenden Landeshaushalts" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Investitionszulage sollte aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und -politischen sowie haushaltsrechtlichen Gründen nicht aus dem Steueraufkommen, sondern als unmittelbare Finanzhilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden (vgl. die Entschließung zu Artikel 1 §§ 1 bis 3). Die Förderung des Zonenrandgebiets stellt eine Bundesaufgabe dar, deren Aufwendungen vom Bund zu tragen sind. Im übrigen ergibt sich die Finanzverantwortung des Bundes für die in § 1 vorgesehenen Maßnahmen aus den Grundsätzen des Artikels 106 Abs. 7 und 5 des Grundgesetzes. Das Beteiligungsverhältnis bei der Finanzierung der Investitionszulagen nach § 2 entspricht ähnlichen Regelungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung.

   Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist die Notwendigkeit von Folgeänderungen zu prüfen.

II.

Zu Artikel 2

1. **Nummer 1** ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Erweiterung der Verlustkompensationen für Verluste in Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Da die ausländischen Gewinne bei der Inlandsbesteuerung außer Betracht bleiben, ist es konsequenterweise nicht zu rechtfertigen, die Verluste zu Lasten der deutschen Besteuerung zu berücksichtigen.

Im übrigen besteht für eine derartige Regelung keine zwingende Notwendigkeit. Ausländische Verluste führen bei der Einkommensbesteuerung bereits kraft des Progressionsvorbehalts in den Doppelbesteuerungsabkommen in gewissem Umfang zu einer Milderung der inländischen Einkommensbesteuerung. Ergeben sich gleichwohl Härtefälle, so besteht nach geltendem Recht ausreichende Möglichkeit, durch Steuerstundung nach § 127 AO oder notfalls sogar durch Steuererlaß nach § 131 AO zu helfen.

Die komplizierte und nur für wenige Sachkenner noch verständliche Regelung ist von den Finanzämtern schlechterdings nicht zu praktizieren. Sie führt auch zu Ungereimtheiten und bedeutet letztlich, daß die Bundesrepublik Deutschland das diskriminierende Steuerrecht anderer Staaten, die ihren beschränkt Steuerpflichtigen den Verlustabzug versagen, anerkennt und dafür den betreffenden inländischen Steuerpflichtigen einen entsprechenden steuerlichen Ausgleich zu Lasten des inländischen Steueraufkommens gewährt.

Die Unbilligkeiten, die sich für die betroffenen Steuerpflichtigen ergeben, sollten — wenn überhaupt eine generelle Maßnahme für erforderlich gehalten wird — im Wege von Abkommensrevisionen beseitigt werden.

2. **Zu Nummer 4**

Entschließung

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht (§ 51 Abs. 1 Ziffer 2 EStG) sind bestimmte Sonderabschreibungen auf solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschränkt, die bis zum 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Es handelt sich um Vergünstigungen auf folgenden Gebieten:

1. Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Abwässerschäden (Buchstabe l),
2. Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Luftverunreinigungen (Buchstabe o),
3. Förderung der Forschung und Entwicklung (Buchstabe n),
4. Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Lärm und Erschütterungen (Buchstabe v),
5. Anschaffung oder Herstellung von Handelsschiffen (Buchstabe w).

Die Verlängerung der Vergünstigungen — insbesondere im Schiffbau — muß noch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgen, weil die Dispositionsfristen der Unternehmen gegenwärtig bereits die Zeitspanne von ein bis zwei Jahren übersteigen. Ein Teil dieser Wirtschaftsgüter, die noch im Jahre 1971 zur Ablieferung gelangen sollen, müssen daher bis Mitte dieses Jahres fest in Auftrag gegeben werden. Für die Auftragserteilung ist es aber regelmäßig von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Unternehmen mit der Vergünstigung rechnen können. Die Gesetzesänderung kann daher nicht weiter aufgeschoben werden. Andernfalls wäre eine Investitionspause zu erwarten, die auch im Interesse einer kontinuierlichen Beschäftigung der betroffenen Industrien dringend vermieden werden muß.

3. **In Nummer 5 Buchstabe a**

sind die Worte „des § 2 a und" zu streichen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 1.

III.

Zu Artikel 5

Entschließung

In den nach Gründung der Gesamtgesellschaft fortgesetzten Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesressorts, Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, den Altgesellschaften, der Gesamtgesellschaft und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie über die Modalitäten für die Einbringung des

Bergbauvermögens haben sich nach Erklärungen des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft neue Gesichtspunkte ergeben, auf Grund deren von ihnen zu den Vorschriften des Artikels 5 voraussichtlich gewisse Änderungen vorgeschlagen werden müssen, die jedoch gegenwärtig noch nicht näher konkretisiert werden können. Im Hinblick hierauf sieht der Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu den genannten Vorschriften ab.

IV.

Zu Artikel 6 und 7

Entschließung

Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Vermögensbildung in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor förderungswürdig ist. Er begrüßt deshalb besonders die Absicht, die Vermögensbildung innerhalb der einkommensteuerschwachen Bevölkerungsschichten mehr als bisher zu fördern.

Die dem Entwurf zugrunde liegende Konzeption ist jedoch verwaltungstechnisch nur schwer zu praktizieren. Die Prüfung der Einkommensgrenzen stellt nicht nur die Kreditinstitute, sondern auch die Finanzämter vor erhebliche Schwierigkeiten. Eine sachgerechte Prüfung insbesondere der Einkommensgrenzen dürfte ohne eine fühlbare Personalvermehrung kaum zu gewährleisten sein. Angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt bereitet eine solche Personalvermehrung den Ländern beträchtliche Schwierigkeiten. Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch eine Vereinfachung der materiellrechtlichen Bestimmungen in Grenzen gehalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob nicht bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzprämien das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden kann. Ferner sollte erwogen werden, das in Artikel 6 Nr. 2, § 2 Abs. 4 und in Artikel 7 Nr. 2, § 3 Abs. 4 vorgesehene Wahlrecht des Arbeitnehmers dadurch zu beseitigen, daß generell nur eine Pauschalierung der Werbungskosten und Sonderausgaben usw. möglich ist. Gegebenenfalls könnten die Pauschbeträge zugunsten des Arbeitnehmers für diesen Zweck erhöht werden. Im übrigen könnte das Verfahren auch dadurch vereinfacht werden, daß die Zusatzprämien der Höhe nach vereinheitlicht werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

I.

Zu Artikel 1

1. **Entschließungen zu §§ 1 bis 3**

Zu a)

Der Bundesrat selbst hat bei der Verabschiedung des Kohleanpassungsgesetzes in einer Entschließung gefordert, daß „die Gewährung einer Investitionsprämie auch bei der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben in den Zonenrandgebieten und Bundesausbaugebieten unter bestimmten Voraussetzungen" vorgesehen werden soll. Dieser Empfehlung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Zulage unterscheidet sich von der Prämie im Kohlenanpassungsgesetz nur insofern, als nach dem Kohleanpassungsgesetz eine Investitionsprämie in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt wird, während die Zulage nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unabhängig von der Steuerschuld gezahlt wird. In beiden Fällen werden die Prämien aus dem Steueraufkommen gewährt und die Mittel nicht in den Haushaltsplänen als Ausgaben ausgewiesen, was hier gerügt wird. Dieselbe Form der Finanzierung wie hier wird zudem schon jetzt bei der Investitionszulage nach dem Berlinhilfegesetz und im Bergmanns-Prämiengesetz praktiziert. Weder bei der Beschlußfassung über diese Gesetze noch bei den Novellen dieser Gesetze hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren Anlaß zu ähnlichen Bedenken gesehen. Eine andere Lösung ließe sich in dieser Legislaturperiode auch gar nicht verwirklichen. Eine Zurückstellung der für die Wirtschaft so überaus wichtigen Maßnahmen hält die Bundesregierung nicht für vertretbar.

Zu b)

Gegen die Anregung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß durch die Gewährung der Investitionszulagen unerwünschte Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung vermieden werden können, erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen.

Zu c)

Gegen die angeregte Prüfung, ob Maßnahmen zur Verhinderung von Abwerbungen von Betrieben innerhalb der geförderten Gebiete getroffen werden sollten, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung im Gesetz erscheint jedoch nicht erforderlich, da der Bundesminister für Wirtschaft vor der Erteilung der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigung ganz allgemein prüfen wird, ob nicht dem Förderungszweck zuwiderlaufende Nebenwirkungen eintreten. Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift im Sinne der Anregung könnte zudem zu einem unerwünschten Dirigismus führen und Betriebe daran hindern, einen als ungünstig erkannten Standort zu wechseln.

Zu d)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Frage einer Erhöhung der Berlinpräferenzen im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes geprüft werden sollte.

2. **Zu § 1**

Zu a)

Es wird anerkannt, daß in den Steinkohlenbergbaugebieten des Saarlandes nicht nur sektorale, sondern auch regionale Strukturprobleme zu lösen sind. Die Bundesregierung hat deshalb am 11. Februar 1969 beschlossen, neben dem Ausbau der Saar auf der Strecke Saarbrücken—Dillingen flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes durchzuführen. Die Einbeziehung der Steinkohlenbergbaugebiete des Saarlandes in die Investitionszulagebegünstigung kann diese Maßnahmen wirksam unterstützen. Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu b)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung hält es grundsätzlich für ausreichend, wenn der Bundesminister für Wirtschaft bezüglich der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen das Benehmen nur mit der Regierung des Landes herstellt, in dem die Betriebstätte errichtet oder erweitert werden soll. Lediglich für den Fall einer Betriebsverlagerung könnte vorgesehen werden, daß auch das Benehmen mit der Regierung des Landes herzustellen ist, aus dem der Betrieb verlagert wird. Gesetzestechnisch könnte durch Anfügung des folgenden Satzes an den Absatz 2 erreicht werden:

„Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebstätte, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung steht, hat der Bundesminister

für Wirtschaft auch die von der Landesregierung bestimmte Stelle des Landes zu hören, aus dem der Betrieb oder die Betriebstätte verlagert wird."

Zu c)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 2 für die Finanzämter bindend sein soll. Das ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aber bereits aus dem Wortlaut des Entwurfs. Die vorgeschlagene Vorschrift erscheint daher entbehrlich.

3. **Zu § 3**

Der Streichung des § 3 kann nicht zugestimmt werden. Mit der vorgeschlagenen Investitionszulagebegünstigung für kleine und mittlere Presseunternehmen wird den Anregungen der Pressekommission entsprochen, die gerade steuerliche Maßnahmen als ein geeignetes Mittel zur Erhaltung der Vielfalt unserer Presse bezeichnet hat. Es ist zwar richtig, daß in den Genuß der Vergünstigung nicht nur bedürftige Verleger gelangen können. Dieses Ergebnis steht jedoch mit dem Ziel der Maßnahme, zur Erhaltung einer Vielfalt an Publikationsorganen in der Presse beizutragen, nicht im Widerspruch. Außerdem wäre eine Regelung, die die Vergünstigung auf stützungsbedürftige Verleger beschränkt, so kompliziert, daß sie den Finanzämtern nicht zugemutet werden könnte.

Nach Auffassung der Bundesregierung trifft es nicht zu, daß es für die Investitionszulagebegünstigung an einem justitiablen Tatbestand fehlt und daß die Regelung für die Finanzämter nicht praktikabel ist. Die vorgesehene Regelung lehnt sich hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen weitgehend an das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 469) an, mit dem die Finanzämter bereits vertraut sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die — im Einzelfall vielleicht schwierige — Entscheidung darüber, ob eine Zeitung oder Zeitschrift die Voraussetzungen der Vergünstigung dem Grunde nach erfüllt, nicht von den Finanzämtern, sondern von den sachkundigen Bescheinigungsbehörden der Länder getroffen werden soll.

Der Vorschlag des Bundesrates, die vorgesehene Regelung durch im Haushalt offen auszuweisende unmittelbare Finanzhilfen zu ersetzen, ließe sich überdies kaum noch in dieser Legislaturperiode verwirklichen. Eine durchgreifende Hilfsmaßnahme für die kleinen und mittleren Presseunternehmen erscheint der Bundesregierung jedoch so dringlich, daß die bei einer Umstellung des Zulageverfahrens eintretende Verzögerung nicht hingenommen werden kann.

4. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 1**

Der Auffassung des Bundesrates, die Förderung des Zonenrandgebietes stelle eine Bundesaufgabe dar, für die die Aufwendungen voll vom Bund zu tragen seien, ist entgegenzuhalten, daß die Wirtschaftsförderung auch im Zonenrandgebiet zugleich Aufgabe des Landes ist. Hier treffen somit die Zuständigkeiten von Bund und Ländern zusammen, so daß eine gemeinsame Finanzierung durchaus sachgemäß ist. Im übrigen soll die Investitionszulage auch für die Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte außerhalb des Zonenrandgebiets gelten. Die regionale Wirtschaftsförderung in diesen Gebieten ist eine Länderaufgabe. Insoweit trifft der Vorschlag des Bundesrates schon im Ansatz nicht zu.

II.

Zu Artikel 2

1. **Zu Nr. 1**

Die Bundesregierung hält an der Vorschrift des § 2 a EStG fest. Die Regelung soll es ermöglichen, Verluste, die ein inländisches Unternehmen in seiner ausländischen Betriebstätte erleidet, auch dann bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigen, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Dieser Schritt soll dazu beitragen, die deutsche Außenwirtschaft von störenden Steuerhemmnissen zu befreien und auf dem Weltmarkt mit gleichen Wettbewerbschancen auszustatten. Diese Beseitigung eines Nachteils, der beim abkommenslosen Zustand nicht besteht, wird schon seit Jahren mit überzeugenden Gründen von der Wirtschaft gefordert. Dieser Nachteil ist um so belastender, als die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen den Interessen der deutschen Wirtschaft zu dienen beabsichtigen. Die Regelung trägt auch keine unzumutbaren Komplizierungen in die Verwaltungspraxis, auf deren Belange sie weitgehend Rücksicht nimmt. Ihre Wirkung besteht darin, daß sie sich einerseits als Steuerstundung und damit Finanzierungserleichterung zur Überbrückung von Verlustzeiträumen auswirkt und andererseits den deutschen Unternehmen das investitionshemmende steuerliche Risiko von endgültigen ausländischen Verlusten abnimmt. Die bestehenden Rechtsvorschriften einschließlich der §§ 127 und 131 AO reichen für diese Fälle nicht aus. Die von den Ländern befürwortete Verwirklichung im Wege der Abkommensrevision ist angesichts eines Bestands von 31 Abkommen ausgeschlossen. Vergleichbare Regelungen kennen die meisten Industriestaaten.

2. **Zu Nr. 4**

Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, schon jetzt endgültig über die Verlängerung einer Vielzahl weitgehender Steuervergünsti-

gungen, die im Subventionsbericht aufgeführt sind, zu entscheiden. Diese Entscheidung sollte vielmehr einer eingehenden Prüfung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorbehalten bleiben. Die Bundesreigerung schließt nicht aus, daß bei einzelnen Sonderabschreibungen eine Verlängerung der Geltungsdauer über den 31. Dezember 1970 hinaus unumgänglich sein könnte. Diese Verlängerung kann aber auch in der kommenden Legislaturperiode, etwa zu Beginn des Jahres 1970, noch rechtzeitig vor Ablauf der Vergüntsigungen vorgenommen werden.

3. **Zu Nr. 5 Buchstabe a**

Der Vorschlag hat nur redaktionelle Bedeutung.

III.

Zu Artikel 5

Die nach Gründung der Gesamtgesellschaft fortgesetzten Verhandlungen über die Modalitäten für die Einbringung des Bergbauvermögens sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird nach Abschluß dieser Verhandlungen den beteiligten Ausschüssen des Bundestages mitteilen, inwieweit sie auf Grund des Verhandlungsergebnisses Änderungen zu den Vorschriften des Artikels 5 für erforderlich hält.

IV.

Zu den Artikeln 6 und 7

Die Bundesregierung ist sich mit dem Bundesrat in dem Bestreben einig, eine verwaltungstechnisch möglichst einfache Regelung zur verstärkten Förderung der Vermögensbildung innerhalb der Bevölkerungsschichten mit kleinen und mittleren Einkommen zu schaffen. Die vom Bundesrat zur Erreichung dieses Ziels gemachten Vorschläge erscheinen jedoch wenig erfolgversprechend. So dürfte der Vorschlag, bei Prüfung der Einkommensgrenze nicht auf die Verhältnisse im Kalenderjahr der Sparleistung, sondern auf diejenigen des Vorjahres abzustellen, kaum zu einer Vereinfachung, sondern eher zu einer Erschwerung führen. Denn der Arbeitnehmer wird im Zeitpunkt der Antragstellung leichter Angaben über die Höhe seines Arbeitslohns für das dann abgelaufene Kalenderjahr der Sparleistung als für das diesem vorangegangene Kalenderjahr machen können. Dieses Jahr liegt bei Antragstellung schon so lange zurück, daß die Beschaffung von Unterlagen über die Höhe des Arbeitslohns, insbesondere bei einem Arbeitsplatzwechsel, kaum oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre. Der weitere Vorschlag, bei Arbeitnehmern als zu versteuernden Einkommensbetrag ausnahmslos den Jahresarbeitslohn abzüglich der vorgesehenen Pauschbeträge zur Abgeltung von Werbungskosten, Sonderausgaben usw. zugrunde zu legen, ist rechtlich nicht vertretbar, weil er Arbeitnehmer mit ungewöhnlich hohen Werbungskosten, Sonderausgaben usw. gegenüber veranlagten Personen benachteiligen würde. Schließlich erscheint auch der Vorschlag, eine Vereinfachung dadurch herbeizuführen, daß die Zusatzprämien vereinheitlicht werden, nicht annehmbar, weil dadurch die gegenwärtig bestehende Vorzugsstellung des Bausparens gegenüber dem Wertpapier- und Kontensparen nicht nur bestehen bleiben, sondern sogar verstärkt würde und weil eine einheitliche Zusatzprämie mit dem Ziel, das Wertpapiersparen künftig verstärkt zu fördern, nicht vereinbar wäre.